2° J. germ. 157 (41.   1785. 2. Dez.

Landesfürstliche Verordnung.

Niemalen hätte man vermuthen sollen, daß die bey den Untergerichten aufgestellte Beamte, so wie das denselben untergeordnete Amts-Personale sich erlauben würden, von den sowohl älteren, als hinnach im Jahre 1732. durch Landesherrliche Maaßgabe festgesetzten Taxordnungen nach eigenen Dünkel abzuweichen, und in deren Stelle drückende Willkühr, eigennützige Erhöhungen, und überspannte Aufrechnungen eintretten zu lassen; gleichwohlen aber wurde dergleichen Beyspiele aufzustellen gewaget, und es haben solche immer mehrere Nachahmung gefunden, so daß die willkührliche Ueberschreitungen beynahe zur allgemeinen Gewohnheit erhoben worden, in welcher sogar die erste Uebertretter, und bevorab deren Nachfolger in Amte ihre Vertheidigung finden wollen.

Wie aber jede eigenmächtige Abweichung von Landesherrlichen Vorschriften das kennbare Gepräge des Ungehorsams auf sich hat, und den offenen Weg zu Unordnungen und Plackereyen bahnet, folglich in allem Betracht auf eine kraftlose, unduldsame Korruptel ausartet: So haben Se. Hochfürstliche Gnaden durch die in Taxwesen eingerissene mehrfältige Gebrechen in billigste Befremdung, und sorgsamstes Aufmerk gerathen müssen, welches durch die mehrfältig dazwischen gekommene Klagen, und Beschwerden verschiedener Unterthanen noch mehreren Zuwachs erhalten hat.

Gewohnt, gute Ordnung durchgehends einzuführen, und jene, welche sich davon pflichtwidrig entfernen, mit Landesherrlichen Ernst dahin rückzuleiten, haben Se. Hochfürstl. Gnaden einen neuen dießfälligen Maßstock zu bestimmen beschlossen, und Höchstihnen zu diesem Ende som[illegible]ie Eingangs [illegible] zeichnete Generalien vorlegen lassen, als au[illegible] Ih[illegible]entlichen [illegible] amten eine umständliche Anzeige über jene [illegible]ungen[illegible] Taxbezieh[illegible] gen abgefoderet, welche nach und nach zur [illegible] eing[illegible] sind, un[illegible] vom Jahr zu Jahr zu einen höheren Grad nach [illegible]en e[illegible]rden.

Se. Hochfürstl. Gnaden ko[illegible]ar bey[illegible]lege[illegible] miskennen, in welchem grossen Ab[illegible]schon v[illegible]fün[illegible]

ren über die gerichtliche Handlungen festgesetzte Taxen gegen die dermalige grossen Theils erhöhte Preise der Lebensmitteln sich befinden, und wie die Dunkelheit mehrerer Stellen in ermeldten Ordnungen zu mannigfaltig widrigen Auslegungen den Anlaß gegeben haben darf; es entgieng aber auch Höchstdero Blicke nicht, wie die nach der bisherigen von den Beamten selbst ersonnenen, und eingeführten Uebung gepflogene Aufrechnungen, und Sportel Einhebungen so sehr übertrieben worden, daß Höchstgedacht Se. Hochfürstliche Gnaden von der dringenden Nothwendigkeit noch mehr überwiesen, und aufgemahnet wurden, mit so gestaltigen neuen Landesherrlichen Weisungen so schleunig, als möglich, in das Mittel zu tretten, wodurch zwar eines Theils dem Beamten sein ehrliches Auskommen verschaffet, sofort der Reitz zu unerlaubten Nebenwegen, und niedrigen Erpressungen benommen, anderen Theils aber der Unterthan einer Bürde entlastet werde, unter welcher derselbe schon lange geseufzet haben mag.

Um nun hierunter mit aller Verläßigkeit zu Werke zu gehen, und ein billiges — Niemanden zu lästiges Ebenmaß aufzufinden, haben Se. Hochfürstl. Gnaden Ihnen nicht allein einen Entwurf einer allgemeinen auf ihre Gerichte im Land gleich anwendbare Taxordnung vorlegen, sondern auch eben diesen Entwurf vorläufig von einigen Beamten überlegen, und prüfen, nachhin aber durch eine eigens aus Höchstihro geheimen, dann anderen erfahrnen Hof- und Kammerräthen zusammengesetzte Deputation — in gleichmässiger Gegenwart einiger Pfleger, und Beamten — von Rubricke zu Rubricke durchgehen, und mit den darüber koncertirten zweckmässigen Bemerkungen zu ihren Handen übergeben lassen.

In welcher Weise Se. Hochfürstliche Gnaden diesen Vorschlag ihre Begnehmigung ertheilet, und eine allgemeine Taxordnung für die sämmtliche Pfleg- Stadt- Land- und Berggerichte im Erzstift — mit einziger Ausnahme des aldaigen Stadtgerichts, welches wegen den sonderbaren Verhältnissen der Haupt- und Residenzstadt auch eine eigene darnach angemessene Ordnung erhält — bestimmet, und festgesetzet haben, ist aus der Anlage umständlich zu entnehmen: Höchstdieselbe lassen dabey ihre betrefende Stadt- Land- und Berggerichtliche Beamte, Forstofficianten, Schreiber, Prokuratoren, und Gerichtsdiener samt, und sonders ernstlich ermahnen, und gebiethen denselben nachdrucksamst, womit sie sich — ohne einiger Ausnahme — mit pünktlichster Genauigkeit hiernach pflichschuldigst achten, und Ihnen nicht die geringste Widerlebung bey schwerer Ungnade, und unausbleiblich zu befahren habenden Strafe zu Schulden kommen lassen.

Würde jedoch ein- oder der andere der bemerkten Theilnehmeren, welche nicht schon in Bezug auf nebengehende Taxordnung das Amt angetretten haben, über einem allzu empfindlichen Entgang billiger Akfidentien sich beschweren

ret achten, so lassen Se. Hochfürstl. Gnaden demselben den Weg der Gnade unterthänigst zu betretten hiemit offen, wornach Höchstdieselbe diesem, oder jenem nach Befund der Umstände, und wie es Recht, und Billigkeit erheischt, durch allenfällige Beförderung den verhältnißmässigen Ersatz zu leisten allerdings geneigt sind.

Se. Hochfürstliche Gnaden halten sich annebst überzeugt, durch diese ihre Verordnung nicht allein ein redendes Denkmal unrucksichtlicher Gerechtigkeit, sondern auch der Landesväterlichen unveränderlichen Liebe, und reinsten Gesinnungen gegen ihre getreueste Unterthanen aufgestellet, somit sich derselben vollen Dank durchgehends eigen gemacht zu haben.

Wenn gleich nach dem Loose, welchem dergleichen allgemeine Einrichtungen unvermeidlich ausgesetzt sind, es nicht durchgängig möglich war, daß mit den abzureichenden Gerichts Taxen bey jeder Rubrik herabgefallen werden konnte, und in dieser Folge etwa eine, oder die andere auch mit einer etwas höheren Belegung als ehehin zum Vorschein kömmt: So war man doch den größten Theil davon in der Masse einzurichten bemühet, daß sich jedermänniglich dafür hinreichend entschädiget finden darf. Um jedoch diese Entschädigung desto sicherer zu bezielen, haben Se. Hochfürstliche Gnaden selbst Ihre Hofkammer-Gebühren in den mehresten Rubriken nach einem so geringen Maßstock bemessen, daß dieselbe gegen die schon von Alters her für eben diese Hofkammer festgesetzte, somit auf Ordnung und Herkommen gegründete Taxen beträchtlich geminderet worden; überhaupts aber ist der augenfällige sichere Vortheil über allen Zweifel erhoben, daß, da alle schädliche Willkühr aus dem Wege geräumet, unverdrehliche Deutlichkeit, und Bestimmtheit bey jeder Gattung der in der Frage begriffenen Gegenstände zum Augenmerk genommen, und jedem die Einsicht verschaffet wurde, seine allfällige Gabe über die geringste gerichtliche Handlung vorläufig selbst berechnen zu können, Niemand über die Gebühr mit ungeziemenden Plackereyen, und Einforderungen mehr überbürdet werden möge.

Uebrigens versehen sich Se. Hochfürstl. Gnaden von sammentlich in Höchstihro Landen befindlichen sowohl befreut, als unbefreuten Grundherrschaften, daß dieselbe --- von ähnlichen Grundsätzen geleitet --- ihren Beamten, und Verwaltern, dann derselben Subalternen gleichfalls alle unzulässige, oder in dem Lauf der Zeit eigenmächtig zu erhöhen gewagte Taxen, und Sportel Einhebungen, so wie alle unbillige Ueberbürdungen ihrer Grundholden gemessenst einbiethen, auch allenfalls --- um jedem hierunter einschleichenden Misbrauch vorzubeugen --- sich selbst unter einander eines billigen Gleichmaaßes, und einer verhältnißmässigen Richtschnur in Beziehung der Taxen einverstehen dörften: Sr. Hochfürstl. Gnaden würde diese fürsorgliche gemeinsame Benehmung um so erwünschter seyn, als sich Höchstdieselbe andurch ausser der unange-

ange-

angenehmen Verlegenheit halten mögen, bey entdeckten Uebermaaß solcher grundherrlicher Taxen, und insonders bey etwaig an Sie kommenden Klagen, und Beschwerden mit erforderlich wirkbaren Ernst darein zu gehen, durch bestimmte Maaßgaben ein solches Unwesen thätigst hindann zu halten, und Willkuhr, und Ungleichheit nach der Gebühr Landesherrlich zu beschränken.

Der wirkende Anfang, und der strake Vollzug der gegenwärtigen Verordnung wird anmit auf den 1. Jenner des mit Heil erwartenden 1786ten Jahrs festgesetzt; vor der Hand ist dieselbe aber in allen Gerichten in herkommlicher Weise öffentlich zu verkünden, in den gewöhnlichen Orten zu jedermanns Wissenschaft anzuheften, und von jeder Ortsobrigkeit zur fortdaurenden Gedächtniß den Ausschüssen unentgeltlich mitzutheilen, damit sich hierinn sowohl die bezeichnete Ausschüsse selbst, als jeder einzelner Unterthan ersehen, und auf den unverhoften Fall, wo dagegen oder von dem Beamten, oder von dessen Untergebenen gehandelt werden würde, die schleunige Anzeige hierüber an Se. Hochfürstl. Gnaden gelangen lassen mögen. An deme geschieht der gnädigste Will, und Meynung. Geschehen in der hochfürstlichen Haupt- und Residenzstadt Salzburg den 2ten Christmonats 1785.

Sr. Hochfürstlichen Gnaden, unsers gnädigsten Fürsten, und Herrn Herrn zu Salzburg rc. rc.
Hofraths Präsident, Direktor, Hofkanzler, dann andere Hofräthe.

L.S.

Joseph Graf von Attembs
Präsident.

Franz Thadde von Kleienmayrn,
Direktor.

Allgemeine
Taxordnung.
für die
Hochfürstlich-Salzburgische
Pfleg- Stadt- Land- und
Berggerichte.

Erste Abtheilung.

Gemeine bürgerliche, ohne Rechtsstreit vorfallende Handlungen betrefend.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

A.

Pergamentene Briefe mit anhangenden Insiegel.

			fl.	kr.
Nro. I.	a) Bey Handlungen, wo jemand in das Eigenthum eines unbeweglichen Guts eingesetzet wird: als durch Kauf, Uebergab, Ab- oder Rucklosung, Anboth, Wechsel, oder Tausch, Halbsetzung, Einstand, Noval-Verleihung, Und dergleichen Urbars- und Besitz-Eintritts Handlungen.			
Hofkammer . . .	Briefgeld . .	wenn der Werth des Unbeweglichen 100 Fl. übersteigt.	2	—
		von 100 Fl. und darunter	1	12
	Einschreibgeld . .	ab jedem Kopf und Item ohne Unterschied des Werthes . . .	—	8
	Amansrecht . .	eben so von jedem Kopf und Item . . .	—	8
Oberbeamter . .	Fertiggeld . . .	wenn der Werth des Unbeweglichen 100 Fl. übersteigt	—	40
		von 100 Fl., und darunter	—	25
Nebenbeamter . .	. . .	wenn einer vorhanden, aus obigem Fertiggeld 2 Fünftel.		
Schreiber . . .	Für Notulierung .	in dem bezeichneten ersten Falle . . .	—	18
		in dem zweyten . .	—	14
	Expedition . .	durchgehends . .	—	6
	Auslösgeld . . .	eben so von jedem Brief	—	6
Zeugen	Zeugengeld . . .	einem von jedem Brief .	—	6
Gerichtsdiener . .	Aufwartgeld . .	in obbemerkt erstem Falle.	—	12
		in dem zweyten . .	—	8

Anmerkungen.

1) Bey Käufen, wo sich der Verkäufer das Wiederkaufs-, Wiederlosungs- und Anbothsrecht bedingt und vorbehält, ist solches Geding nicht allein in dem Kaufbriefe ausdrücklich einzuschalten, sondern, da dem Verkäufer, und seinen Nachfolgern vorzüglich daran liegt, einen Beweis des vorbehaltenen Rechts stäts in Handen zu haben, so solle über obiges Geding allemal ein besonderer Brief in Pergament gefertigt, und dieser dem Verkäufer auf dessen Kösten zugestellet werden; übrigens ist dieser Gedingbrief eben so, wie der Hauptbrief, jedoch mit Ausschluß des Einschreibgelds und Amansrechts zu bezahlen.

Zwey-

2) Dagegen werden die in ein- so anderem Gericht eingeführte Todfallsansatzbriefe als überflüßig angesehen, außer es wäre nur 1 Erb vorhanden: oder da, wenn auch mehrere Erben rückgelassen werden, einem aus ihnen ein frey eigenes Gut übergeben würde, in welch beeden Fällen kein anderer, als der bezeichnete Ansatzbrief Platz hat, mithin auch dieser zur Legitimation des Ankunftstitels nach den in gegenwärtigem Nro. bestimmten Taxen auszufertigen wäre.

3) Eben so werden die Urbars-Verzichts- oder Renuntiationsbriefe, welche neben den ordentlichen gewöhnlichen Uebergabsbriefen noch ins besondere ausgefertiget wurden, in Zukunft ganz aufgehoben.

4) Das Amannsrecht ist bey frey eigenen Gütern nicht anwendbar.

5) Das Expeditions- und Auslösgeld für die Schreiber ist bey diesen sowohl, als nachfolgenden Handlungen erst alsdann abzufodern, wenn dem Unterthan der Brief wirklich ausgehändiget seyn wird.

6) Die Verschaffgelder der Zeugen, da solche meistens schon in dem Gerichtshauß gegenwärtig sind, sollen aufgehoben, hingegen mag

7) das Aufwartgeld für jeden Brief ins besondere aufgerechnet werden.

				fl.	kr.
Nro. 2.	b) Tituli Mensae, und Geburtsbriefe.				
	Hofkammer ..	Briefgeld ...	.....	2	—
	Oberbeamter ..	Fertiggeld ...	....	—	40
	Nebenbeamter ..	....	wenn einer vorhanden, aus obigen Fertiggeld 2 Fünftel.		
	Schreiber ...	Für Notulierung .	....	—	18
		Expedition ...	....	—	6
		Auslösgeld ..	....	—	6
	Zeugen ...	Zeugengeld ...	einem ...	—	6
	Gerichtsdiener .	Aufwartgeld ..	....	—	12

B.

Papierene Briefe mit grösserem aufgedruckten Insiegel.

				fl.	kr.
Nro. 3.	a) Bey den Verträgen.				
	Hofkammer ..	Briefgeld ...	ab einem Exemplar 1 fl. 30 kr., folglich ab zweyen jedesmal auszufertigenden Briefen ...	3	—
		Vertrags-Kammeral Taxen ..	ab jeden 100 fl. der ganzen vertragmäßigen Summe .	—	5
	Oberbeamter ..	Fertiggeld ..	ab einen Exemplar 30 kr. folglich ab zweyen ..	1	—
		Verhandlungsgebühr	ab jeden 100 fl. der ganzen verträgmäßigen Summe	—	2 1/2

			fl.	kr.
Nebenbeamter .	: : .	erhält aus des Oberbeamtens Fertiggeld, so wie von Verhandlungsgebühren 2 Fünftel . . .		
Schreiber . . .	Notelgeld . . .	. . . .	—	24
	Expedition . : .	ab jeden Bogen beyder Exemplare . . .	—	6
	Auslösgeld . : .	nur einfach	—	6
Zeugen	Zeugengeld . . .	einem . . .	—	6
Gerichtsdiener . .	Aufwartgeld . .	ab einen halben Tag .	—	15
		auf längers . . .	—	24
	Verschaffgeld . .	ab einem Kopf . .	—	6

Anmerkungen.

1) Diese Verträge ereignen sich entweders, wenn der noch lebende Besitzer sein Inhaben in den durch Land- und Urbarsgebrauch hergebrachten Fällen noch in seinem Leben gegen verschiedene Gedinge und Vertragspunkten übergiebt: oder, wenn nach dessen Tod die Erben sich über den Besitz des hinterlassenen Inhabens vereinigen, und einem hieraus übergeben.

Die erste Gattung gehöret eigentlich hieher; die zweyte aber hat ihren Sitz unten bey den Erbsvertheilungen Nro. 18.

Weil jedoch vielmal geschieht, daß neben den Erbsvertheilungen erst wiederum besondere Erbsübergabsverträge errichtet werden, wodurch die Theile in wiederholt, und doppelte Kösten gerathen, als sollen in Zukunft die Uebergabspunkten zugleich in die Erbvertheilung aufgenommen, und unter einer Handlung, dann der nämlichen Taxe protokollirt, nicht aber in einer abgesönderten Handlung vorgetragen werden; außer, es würden die Umstände so beschaffen seyn, und entweders von den Erbs-Interessenten, oder der Obrigkeit selbst darauf gedrungen werden müssen, daß die Uebergabe des Inhabens in Aufschub verbleibe: in welchem Falle zwar ein besonderer von der Erbsvertheilung abgesönderter Uebergabsbrief zu errichten, und die in dem obstehenden Nro. angesetzte Taxen abzuführen sind, jedoch mit Ausnahme der für die Hofkammer und Beamte insonders angerechneten Juren, welche in diesem Falle um so billiger wegbleiben, als solche schon in der Erbsvertheilung aufgerechnet worden.

2) Verstehet sich von selbst, daß bey einer Uebergabe nebst dem papierenen Uebergabsbrief, in welchem sämmtliche Vertragspunkten einzuschalten sind, ein besonderer Uebergabs-Ansatzbrief auf Pergament errichtet, und hiefür die unter Nro. 1. angesetzte Taxe eingeheischet werden muß.

3) Bey dem Brieffertiggeld tritt kein Unterschied ein, ob es einen mehr, oder mindern Werth betreffe, doch sollen 2 Exemplare auf Papier und mit Insiegel gefertiget werden.

4) Die Vertrags-Kammeral-Juren sind aber einfach, und zwar von dem Uebernehmer des Urbar, oder Unbeweglichen zu bezahlen.

5) Unter der Verhandlungsgebühr wird eben jenes verstanden, was bisher Obrigkeits-Deputat, oder Tagsatzes-Juren genannt worden.

6) Was das Vertrag-Einschreib- oder bisherige Notelgeld betrift, so wirket weder die Länge des Vertrags, noch die Wichtigkeit des Gegenstandes einen Unterschied in der Zahlung.

7) Bey der Expedition hat der Beamte wegen anständiger Schrift sowohl, als nicht zu weiter Ausdehnung derselben zu sorgen, und zu haften.

8) Das Verschaffgeld ist nur alsdenn aufzurechnen, wenn jemand auf des Richters, oder der Parteyen Verlangen vorgeladen wird; hingegen bleibt

9) das Verschaffgeld der Zeugen, wie oben, ausgeschlossen.

Nro. 4.

b) Die Austragsbriefe, Einleibungs = Bestand = Heiraths = Schuld = und Unterpfands = Borgschafts = Verzichts = und Renuntiations = dann Cessionsbriefe, desgleichen Zahlungs = Quittirungen, Lehen = Auffand, und Schankung unter Lebendigen.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Briefgeld . . .	. . . . .	1	12
Oberbeamter . .	Verhandlungs = und Fertigungsgebühr .	. . . .	—	25
Nebenbeamter . .	. . .	bezieht hieraus 2 Fünftel .		
Schreiber . . .	für Notulierung . .	. . . .	—	12
	Expedition . . .	ab dem Bogen . . .	—	6
	Auslösgeld . .	. . . .	—	6
Zeugen . . .	Zeugengeld . . .	einem . . .	—	6
Gerichtsdiener . .	Aufwartgeld . .	. . . .	—	8

Anmerkungen.

1) Wenn die Parteyen von dem Heirathsbrief, welches denenselben jedoch frey steht, zwey Exemplare verlangen, so ist doppelte Kammeral = Beamtensfertigungs = und Expeditions= gebühr für die Schreiber aufzurechnen. Hingegen soll

2) für die Notulierung dem Schreiber nur eine einfache Taxe entrichtet werden.

C.

Papierene Briefe mit kleinerem Insiegel, oder Pettschaft.

Nro. 5.

a) Vollmachten, Revers, und Schadlos = Verschreibungen.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Jura . .	über 100 fl. Werth, oder, wenn es ein ewiges Recht betrift . . .	1	—
		von 100 fl. und darunter	—	30
Oberbeamter . .	Fertiggeld . .	in erstem Falle . . .	—	15
		in dem zweyten . . .	—	10
Nebenbeamter . .	. . .	hat hieraus 2 Fünftel zu beziehen . . .		
Schreiber . . .	für Notulierung .	. . . . .	—	6
	Expedition . . .	. . . .	—	6
Zeugen	Zeugengeld . . .	einem . . .	—	6

Nro. 6.

b) Gutmachscheine.			fl.	kr.
Hofkammer . .	Jura . .	. . . . .	—	20
Oberbeamter . .	Fertigung . . .	. . . .	—	15
Nebenbeamter . .	. . .	hat aus obigem Fertiggeld 2 Fünftel . . .		
Schreiber . . .	Einschreibgeld . .	. . . . .	—	6
. . .	Expedition . .	. . . .	—	6
Gerichtsdiener . .	Aufwartgeld . .	. . . .	—	—

Anmerkung.

Bey jedem Gericht muß ein besonderes Protokoll über die Gutmachscheine geführet werden.

D.

Andere Handlungen, worüber keine Briefe gefertiget werden.

Nro. 7.

Einschreiben in die Notel, oder Protokolle, wenn die Sache sich zu keinen ordentlichen Briefe eignet, sondern nur ein Protokolls-Extrakt auf Anbegehren gefertiget wird.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Protokollgebühr .	. . . .	—	20
Oberbeamter . .	Notulierungsgebühr	. . . .	—	15
	Fertiggeld . . .	. . . .	—	10
Nebenbeamter . .	. . .	hat von beyden 2 Fünftel .		
Schreiber . . .	Schreibgeld . .	. . . .	—	8
. .	Expedition . . .	wenn ein Extrakt gefodert wird, jedoch ohne Auslösgeld, ab dem Bogen . .	—	6
Zeugen	. . .	da solche nothwendig, einem	—	6

Anmerkung.

Hierunter sind zum Beyspiel die Schuld- und Fahrniß Beschreibungen, Gelder-Anweisungen, Bedingniß- und anderes Einschreiben, worüber kein Brief gefertiget wird, begriffen.

Nro.				fl.	kr.
Nro. 8.	**Kaufs- und Uebergabs- Einschreiben in das Kaufsanzeigbuch von allen Gattungen der Unterthanen.**				
	Oberbeamter . .	. . .	. . . . .	—	15
	Nebenbeamter . .	. . .	hieraus 2 Fünftel . .		
	Schreiber . . .	. . .	. . . . .	—	10
Nro. 9.	**Kassirung der Schuldbriefe.**				
	Hofkammer . .	Jura . .	. . . . .	—	12
	Oberbeamter . .	. . .	. . . . .	—	10
	Nebenbeamter . .	. . .	hat aus obigen 10 Kr. 2 Fünnftel zu beziehen		
	Schreiber. . .	Einschreibgeld. . .	. . . .	—	6
	Gerichtsdiener . .	. . .	. . . . .	—	—
Nro. 10.	**Noval- Einschreibgeld.**				
	Hofkammer . .	Jura . .	ab jedem Kopf, und Item, wenn es zum erstenmal in die Notel eingetragen wird.	—	16
Nro. 11.	**Ein- und Umschreiben in den Urbar- und Gerichts- Büchern.**				
	Hofkammer . .	Jura . .	. . . . .	—	—
	Oberbeamter . .	Einschreibgeld . .	ab jedem Item . .	—	5
	Nebenbeamter . .	. . .	wo einer zugegen, hieraus 2 Fünnftel . .		
	Schreiber. . .	. . .	. . . . .	—	—

Anmerkungen.

1) Bey dieser Gattung des Einschreibens kömmt nur die Zahl der Itemen, nicht die Mehrheit der Personen, oder Bücher im Betracht, vielmehr sind

2) Die Beamte gehalten, gegen obenstehender Taxe die Ein- oder Umschreibungen in sämmentliche Bücher, als da sind die Getreid- Kuchldienst- Stift- Weihsteuer- Hypothek- gemeine Anlag- und Forst- Bücher ohne einer weitern Aufrechnung einzutragen.

E.

Letztwillige Verordnungen, und andere auf Tod- und Erbes-Fälle folgende Handlungen.

Nro. 12. **Legung letztwilliger Verordnungen, Vermächtnisse, und Testamenten zu den gerichtlichen Akten.**

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Jura . . .	. . . . .	1	—
Oberbeamter. . .	. . .	wenn der Erblasser ein Immobile besitzt . .	2	—
		besteht das Vermögen nur in Kapital, und Mobilien	1	—
Nebenbeamter . .	als Aktuarius .	in dem ersten Fall . .	1	30
		in dem zweyten . . .	—	45
Schreiber. . .	. . . .	wenn kein Nebenbeamter, der den Aktuarius vertritt, zugegen ist:		
		in erstem Fall . .	—	45
		in zweytem . .	—	22 1/2
		ausser dem aber nichts.		
Zeugen. . .	Zeugengeld. . .	einem . . .	—	6
Gerichtsdiener. .	Verschaffgeld. .	ab dem Kopf . .	—	6

Anmerkungen.

1) Bringt der Testaments-Hinterleger, oder dessen Mandatarius die Zeugen selbst mit, hört die hiefür bezeichnete Taxe auf, eben so auch

2) Bey dem Gerichtsdiener, wenn selber keine Zeugen verschaffen darf.

Nro. 13. **Aufnahme, oder Protokollirung der Vermächtnisse, oder Testamenten.**

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Brieffertigungsgeld	wenn der Testirer gerichtskündigermassen über 500 fl. disponiren kann. . .	2	—
		ausser dem . .	1	—
Oberbeamter . .	Verfaßgeld . .	wenn das Testament in des Erblassers Hauß errichtet wird:		
		ab einen ganzen Tag.	2	—
		ab einen halben Tag .	1	—

			fl.	kr.
	Rittgeld .	ab einen ganzen Tag .	1	—
		ab einen halben . .	—	30
		Im Gerichtshause aber ist ohne Unterschied aufzurechnen	1	—
	Verhandlundsgebühr.	wenn der Testirer über 500 Gulden disponiren kann	—	45
		sonst aber . . .	—	25
Nebenbeamter. .	als Aktuarius .	wenn die Handlung im Hauß des Testirers vorgeht. . . .		
		ab einen ganzen Tag .	1	30
		ab einen halben . .	—	45
	Rittgeld	ab einen ganzen Tag .	—	30
		ab einen halben . . .	—	15
		sonst aber aus der oben dem Oberbeamten festgesetzten Verhandlungsgebühr zwey Fünftel.		
Schreiber . . .	als Aktuarius . .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden ist, und im Falle wenn das Testament in des Erblassers Hauß errichtet wird . . .		
		ab den ganzen Tag . .	—	45
		ab den halben . . .	—	22 1/2
	Zehrung	ab einen ganzen Tag .	—	15
		ab einen halben . . .	—	7 1/2
		im Orte des Gerichts aber ohne Unterschied .	—	30
	Expedition .	wenn ein Extrakt verlangt wird, ab dem Bogen .	—	6
	Auslösgeld .	nur einfach . .	—	6
Zeugen . .	Zeugengeld .	wenn der Erblasser nicht selbst einige aufführt, einem	—	6
Gerichtsdiener . .	Aufwartgeld . .	im Hauß des Testirers.		
		ab einem ganzen Tag .	—	30

			fl.	kr.
		ab einem halben .	—	15
		bey Gericht aber . .	—	20
	Zeugenverschaffgeld	auf Anverlangen, ab dem Kopf . . .	—	6

Anmerkungen.

1) Soll das Testament fürohin nicht in das Notelbuch, sondern in das Protokoll eingetragen werden.

2) Ist in dem gegenwärtigen Fall, und so oft von Deputaten, und Rittgeldern die Rede vorkömmt, die Aufrechnung nur für jenes Gerichtspersonale erlaubt, welches sich der Handlung selbst gegenwärtig hält.

Nro. 14. Todfall-Einschreibgeld in das Todfallbuch.

			fl.	kr.
Schreiber . . .	Schreibgebühr . .	. . . . .	—	6

Nro. 15. Eröffnung und Publikation der letztwilligen Verordnungen.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Jura . .	wenn der Testirer über 500 Gulden disponiren kann	2	—
		widrigen Falls . . .	1	—
Oberbeamter . .	Publikationsgebühr .	. . . . .	1	30
Nebenbeamter . .	. . .	hat hieraus zu beziehen 2 Fünftel . . .		
Schreiber . . .	. . .	. . . . .	—	24
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	. . . . .	—	15

Nro. 16. Speer, dessen Abnahme, und Inventirung.

a) wenn selbe im Orte des Verlasses vorgenohmen wird.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Inventursgebühr, oder Todfallgeld . .	wenn der reine Rest 5000 fl. und darüber beträgt . .	6	—
		unter 5000 fl. bis 2000 fl.	4	—
		von 2000 fl. bis 500 fl.	2	—
		wenn der reine Rest nicht 500 fl. übersteigt . . .	1	—
	Fertiggeld . . .	im ersten Falle . . .	2	—
		in dem zweyten . . .	1	—

			fl.	kr.
		in dem dritten . . .	—	30
		in dem vierten aber . .	—	15
Oberbeamter . .	Deputat . . .	wenn die Handlung einen ganzen Tag dauert . .	2	—
		für den halben . . .	1	—
	Rittgeld . . .	ab dem ganzen Tag .	1	—
		ab dem halben . . .	—	30
	Fertiggeld . . .	wie oben bey der Hofkammer.		
		in erstem Falle . . .	2	—
		in zweytem . .	1	—
		in drittem . .	—	30
		in viertem aber . .	—	15
Nebenbeamter . .	Deputat . .	ab einem ganzen Tag .	1	30
		ab einem halben . .	—	45
	Rittgeld . .	ab einem ganzen Tag .	—	30
		ab einem halben . .	—	15
		dann hat derselbe aus obigem Fertiggeld des Oberbeamtens 2 Fünftel zu beziehen		
Schreiber . . .	Sperrsgebühr . .	ab einem ganzen Tag	—	45
		ab einem halben . . .	—	22 1/2
	Zehrung . .	ab einem ganzen Tag	—	15
		ab einem halben . .	—	7 1/2
	Inventursgebühr .	gleiche Aufrechnung, wie bey der Speer , .		
	Schreibgeld . .	für die Fassung, und Abschrift ab jedem Bogen.	—	6
	Auslösgeld . .	ab dem Exemplar .	—	6
Schätzer .	für das Schätzen .	ab einem ganzen Tag.	—	40
		ab einem halben .	—	20
Gerichtsdiener . .	für Begleitung zur Sperr . .	ab einem ganzen Tag.	—	30

			fl.	kr.
		ab einem halben .	—	15
	für eben diese zur Inventur . .	ab einem ganzen Tag .	—	30
		ab einem halben .	—	15
	für Verschaffung jeder zur Inventur gehörigen Person, als Schätzer, Kurator ꝛc.	auf Anbefehlen des Beamtens . . .	—	6

Anmerkungen.

1) Gegen Ansetzung des obenbezeichneten Kammeralfertiggelds sind die ehevorige Aufrechnungen nach den Blättern, Sperr = Jura, Pettschaft, und Siegelgeld, dann Schreibtax aufgehoben.

2) Wenn bey den vorbemerkten zweyen ersten Klassen mehr als ein Tag mit Inventiren zugebracht wird, können für die Beamte, wenn sie die Inventur in eigener Person verrichten, so wie für den Schreiber, und Gerichtsdiener die denselben ab jedem Tag bestimmte Deputaten bezogen werden, auch darf der Beamte bey diesen Klassen nach Entlegenheit des Orts ein Sperrsdeputat ab einem ganzen, oder halben Tag aufrechnen.

3) Bey der dritten Klasse mag ein ganzer Tag zugebracht werden, hingegen ist

4) die geringste im Falle einer nicht weiten Entfernung in einem halben Tag abzufertigen, sofort die für das Gerichtspersonale oben bestimmte Taxe nach diesem Maaßstock anzusetzen.

5) Wo ein Ober = und Nebenbeamter angestellt ist, haben nur bey den zwey ersten Klassen beede der Inventur beyzuwohnen, und ihre Gebühren aufzurechnen, bey den übrigen aber sollen die Beamte abwechseln.

6) Nur jene Beamte haben die festgesetzte Deputaten und Rittgelder aufzurechnen, welche der Inventur persönlich zugegen sind, und lediglich alsdann hat eine Ausnahme hierunter in jenen Orten Platz, wo nur ein Beamter angestellt, und derselbe Krankheits, oder wichtiger Geschäfte halber zu Hauß zu bleiben genöthiget ist: Zu Bemessung dieser wirklichen Beywohnung sollen jährliche Berichte an die Hochfürstliche Hofkammer eingelegt, und hiedurch angezeigt werden, a) wie viel Inventuren vorgefallen seyen, b) bey welchen der Beamte, oder, wo zwey sind, beede zugleich sich zugegen gehalten haben: dann c) bey wie viel Inventuren die Aufrechnung der betrefenden Deputaten ohne Beywohnung des Beamtens gepflogen worden, und d) welche legale Ursache der Ausbleibung desselben vorhanden gewesen sey. Uebrigens darf der von der Inventur abwesende Beamte das Rittgeld, wenn gleich das Deputat wegen ermeldt legalen Ausbleibungsgründen in die Aufrechnung gekommen ist, nicht anverlangen, oder einheischen.

7) Der Beamte sowohl, als Schreiber hat für die Sperr, wenn er selbe nicht persönlich vornimmt, nichts zu beziehen, und die Zehrung hiebey ist dem letztern nur gegen deme bewilligt, daß der ehevor üblich geweste Sperrstrunk ganz aufgehoben bleibe.

8) Die Todtfalls = Kühe, Vieh und Pferde sind bey jenen Gerichten, wo sie ehevor gewöhnlich waren, auch fürohin als eine besondere Gabe einzuheischen.

Nro. 17. b) Wenn die Inventirung im Orte des Gerichts vorgehen kann.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Inventursgebühr .	. . . . .	—	45
	Fertiggeld . .	. . . . .	—	15

			fl.	kr.
Oberbeamter . .	Deputat :	. : . . .	1	—
	Fertiggeld . . .	:	—	15
Nebenbeamter . .	Deputat .	. . . . .	—	45
	Fertiggeld . . .	aus obigen 15 Kreutzern 2 Fünftel . .		
Schreiber . .	Sperrsgebühr : .	. . . .	—	22 1/2
	Inventursgebühr .	: : . .	—	22 1/2
	Schreibgeld .	ab jedem Bogen .	—	6
	Auslösgeld .	für das Exemplar .	—	6
Gerichtsdiener .	für die Begleitung	zur Sperr . .	—	15
	Aufwartgeld . .	bey der Inventur . ;	—	15
	Verschaffgeld . .	ab dem Kopf, wie oben	—	6

Anmerkung.

Unter dieser Rubrike werden die sogenannten Truhen-Inventuren gezählt, wenn nämlich kein unbewegliches Gut, sondern nur blosse Kapitalien, baares Geld, und wenige Mobilarschaft vorhanden ist, und unter 100 Gulden beträgt: was aber 100 Gulden übersteigt, wäre nach Nro. 16 zu bemessen. Uebrigens haben hier die Beamte, wo zwey vorhanden sind, ebenfalls zu alterniren.

Nro. 18. Erbsvertheilung.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . . .	—	30
	Kameral Jura . .	ab jedem 100 Fl. von ganzen Vermögen . . .	—	5
	Briefgeld . . .	. . . . .	1	12
Oberbeamter . .	Fertiggeld . .	. . . . .	—	25
	Erbvertheilungsgebühr . . -	ab jedem 100 fl. des ganzen Vermögens . .	—	2 1/2
Nebenbeamter : .	: : .	beziehet von beyden 2 Fünftel		
Schreiber . . .	Notulierungsgebühr	. . . .	—	24
	Expedition . . .	ab dem Bogen eines jeden Exemplars . .	—	6
	Auslösgeld . . .	ab jedem Exemplar	—	6
Zeugen : . . .	Zeugengeld . . .	einem . . .	—	6

			fl.	kr.
Gerichtsdiener . .	Aufwartgeld . .	ab einem halben Tag .	—	15
		auf längere Zeit .	—	24
	Verschaffgeld . .	für den Kopf auf Verlangen des Richters, oder der Partey	—	6

Anmerkungen.

Wenn ein Immobile über 100 Gulden der Gegenstand der Vertheilung ist, müssen zwey Briefe, somit 2 Fl. 24 Kr. aufgerechnet werden; wenn aber von Mobilien über 100 Fl. eine Vertheilung geschieht, ist nur ein Brief in die Aufrechnung zu nehmen.

Unter 100 Fl. solle ohne Unterschied, es betrefe ein Mobile, oder Immobile, nur ein Extrakt mit 36 Kr. angesetzet werden.

Nro. 19. Aufstell- und Bestättigung der Gerhaben, Vormunder, und Curatoren.

Hofkammer . .	Briefgeld . . .	. . . . .	1	12
Oberbeamter . .	Fertiggeld . .	. . . . .	—	25
Nebenbeamter . .	. . .	aus obigem Fertiggeld 2 Fünftel . . .		
Schreiber . . .	für Notulierung . .	. . . .	—	6
	Expedition . . .	. . . .	—	6
	Auslösgeld . . .	. . . . .	—	6
Gerichtsdiener . .	Aufwartgeld . .	. . . . .	—	8

Nro. 20. Einschreiben in das Gerhabbuch.

Schreiber . . .	für die erste Vormerkung der Pupillen, und Gerhaben . .	. . . . .	—	6

Nro. 21. Aufnahme der Gerhab- und Curatel-Rechnungen.

Hofkammer . .	Rechnungsgebühr .	. . . . .	—	30
	Kameral Jura . .	ab 100 fl. Vermögen .	—	5
Oberbeamter . .	Fertiggeld .	. . . . .	—	25

			fl.	kr.
	Rechnungsaufnahmsgebühr . .	ab jeden 100 Fl . .	—	2 1/2
Nebenbeamter .	. . .	hat aus beyden 2 Fünftel zu beziehen . .		
Schreiber . . .	Schreibgeld . . .	wenn mehrere Pupillen sind	—	16
		bey einem allein nur .	—	8
	Expedition . .	ab dem Bogen . .	—	6
	Auslösgeld . .	ab dem Exemplar . .	—	6
Zeugen	Zeugengeld , . .	einem . . .	—	6
Gerichtsdiener . .	Aufwartgeld . .	ab einen halben Tag .	—	15
		auf längers . . .	—	24
	Verschaffgeld . .	ab dem Kopf . .	—	6

Anmerkungen.

1) Diese Rechnungen werden der Regel nach, und in Allgemeinem nur alle drey Jahre aufgenommen, außer in besonderem Falle, wo entweders die Wichtigkeit der Curatel, oder besondere Umstände eine frühere Rechnung erfodern.

2) In den Fällen, wo die Curanden bey- und von dem Gutsbesitzer erzogen werden, ist die Vormundschaftsrechnung nicht eher zu legen, bis derselbe die Zinse entrichten muß, sofort ein Objekt der Rechnung vorhanden ist.

3) Auch die Schluß- Curatelrechnung unterliegt keiner höhern Taxe.

4) Die sogenannte Stellzehrungen sind anbey auf das schärfeste verbothen.

Nro. 22. Endliche, oder Hauptquittirung der Gerhaben, und Curatoren.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Briefgeld . . .	. . . . .	1	12
Oberbeamter . .	Fertiggeld . . .	. . . .	—	25
Nebenbeamter . .	. . . .	erhält hieraus 2 Fünftel .		
Schreiber . . .	für Verfassung . .	. . . . .	—	8
	Expedition . . .	. . . .	—	6
	Auslösgeld . . .	. . . .	—	6
Zeugen . . .	. . .	einem	—	6
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	. . . .	—	8

F.

Verschiedene andere bey obigen Gegenständen vorfallende Handlungen.

			fl.	kr.

Nro. 23. **Gelder-Anweisung, wenn solche nicht zu gleicher Zeit mit der Haupthandlung, dessen Folge sie ist, fürgehet, sondern ins besondere nachgesucht, und vorgenommen wird.**

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Kameral Jura . .	unter 500 fl. ausschlüssig	—	20
		von 500 fl. bis 2000 fl. .	—	45
		von 2000 fl., und so weiter.	1	30
Oberbeamter . .	Fertiggeld . . .	in erstem Falle . . .	—	25
		in dem zweyten . . .	—	40
		in dem dritten . . .	1	—
Nebenbeamter . .	. . .	bezieht hieraus 2 Fünftel.		
Schreiber . . .	Protokollirung . .	in erstem Falle . .	—	8
		in dem zweyten .	—	12
		in dem dritten . .	—	18
	Expedition . . .	ab dem Bogen . .	—	6
	Auslösgeld . . .	. . . .	—	6
Zeugen . . .	. . . .	einem	—	6
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	. . . . .	—	8

Nro. 24. **Einantwortungsgebühren bey Curatelen, Beständen, Schätzungen, und dergleichen Handlungen.**

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Jura . .	. . . . .	—	45
Oberbeamter . .	Deputat . .	ab einem ganzen Tag .	2	—
		ab einem halben . .	1	—
	Rittgeld . .	ab einem ganzen Tag .	1	—
		ab einem halben .	—	30

			fl.	kr.
Nebenbeamter . .	als Aktuarius . .	ab einem ganzen Tag .	1	30
		ab einem halben .	—	45
	Rittgeld . . .	ab einem ganzen Tag .	—	30
		ab einem halben . . .	—	15
Schreiber . .	. . .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden		
		ab einem ganzen Tag .	—	45
		ab einem halben .	—	22 1/2
	Zehrung . . .	ab einem ganzen Tag .	—	15
		ab einem halben .	—	7 1/2
Gerichtsdiener .	. . .	in erstem Falle .	—	30
		in dem zweytem .	—	15

Anmerkungen.

1) Die vorbezeichnete Taxe kömmt nur alsdenn aufzurechnen, wenn entweders das Geschäft unmittelbar erfodert, daß die Einantwortung durch die Obrigkeit geschehe, oder, da solche von den Parteyen freywillig begehret wird.

2) Diese Taxe ist weder nach den Personen, noch Itemen, noch nach Unterschied des grössern, oder kleinern Werths zu vervielfältigen, sondern einfach zu entrichten.

3) Nur für den Beamten, und Schreiber, welcher der Einantwortung selbst zugegen ist, hat obbemeldte Aufrechnung statt.

Nro. 25.

Zählgeld.

			fl.	kr.
Obrigkeit . . .	. . . .	. . . .	—	—

Anmerkung.

Hier wird ohnehin eine gerichtliche Handlung vorausgesetzt, wofür das Gerichts-Personale unter den eigenen Rubriken, oder in Gestalt eines Deputats schon belohnt ist.

Nro. 26.

Aufsuchgeld.

			fl.	kr.
Schreiber .	. . . .	. . . . .	—	6

Anmerkung.

Wenn das Anverlangte aufzusuchen eine besondere Mühe fodert, kann das doppelte begehrt werden.

Nro. 27.

Gefertigte Abschriften.

			fl.	kr.
Hofkammer .	Jura	für jede dieser Abschriften.	—	8

			fl.	kr.
		dann besonders ab dem Bogen	—	4
Oberbeamter .	Fertiggeld .	ab jeder Abschrift .	—	15
Nebenbeamter :	. . .	hieraus 2 Fünftel . .		
Schreiber .	Schreibgebühr . .	ab dem Bogen .	—	6

Nro. 28. Ungefertigte Abschriften.

Hofkammer .	Jura . .	ab dem Bogen .	—	4
Schreiber .	Kopiegeld .	ab dem Bogen .	—	6

Zweyte Abtheilung.

Rechtsstreite in bürgerlichen Fällen betrefend.

A.

Gewöhnliche, oder ordinari Gerichts-Verhören.

Nro. 29. Vorladung, es komme etwas zu Protokoll, oder nicht.

			fl.	kr.
Gerichtsdiener. .	Verschaffgeld. . .	ab dem Kopf. . .	—	6

Anmerkung.

Dieses versteht sich ohne Unterschied des, oder derjenigen, welche vorgeladen werden.

Nro. 30. Für Einschreibung der mündlichen Vorträge der Parteyen, als Klage, Exception, Replik, Duplik, und dergleichen Sätze.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . .	—	16
Beamter . .	. . . . .	. . . . .	—	—
Schreiber . .	für Protokollirung	. . . . .	—	—
Gerichtsdiener .	. . . . .	. . . . .	—	—

Anmerkungen.

1) Die bemerkte Taxe wird von der klagenden Partey bezahlt, ausser der Richter wurde die Gerichtskösten kompensiren, in welchem Fall die eine Helfte der Kläger, und die andere der Beklagte zu tragen hat; wurde aber der Beklagte in die Expensen verfällt, so liegt diesem die Erstattung des ganzen Tisch- oder Protokollgeldes ob.

2) Sollte die Partey sich in notorischer Unvermögenheit befinden, mag die Erstattung des festgesetzten Protokollgeldes nachgelassen werden.

Nro. 31. Für die hierüber erfolgende richterliche Aufträge und Interlokuten, wenn sie dem Protokoll einverleibt werden.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . . .	—	16
Beamter . .	. . . . .	. . . . .	—	—

Anmerkungen.

1) Hier ist der Fall, wenn der Bescheid nicht alsogleich auf die Vorträge beschieht, ausser dem ist für die Ertheilung desselben nichts anzusetzen.

2) Versteht sich übrigens von selbst, daß für die mündliche Aufträge nichts anzurechnen kömmt.

Nro. 32. Für die Zeugen-Abhörung, wenn sie bey einer ordinari Gerichtsverhör fürgeht.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Protokollgeld . .	für jeden Kopf . .	—	10
Oberbeamter . .	für Protokollirung	. . . . .	—	—

			fl.	kr.
	Fertiggeld . . .	wenn ein Extrakt verlangt wird . . .	—	15
Nebenbeamter .	als Aktuarius . .	. . . . .	—	—
	Fertiggeld . . .	aus den obbezeichneten 15 Kreutzern 2 Fünftel .		
Schreiber . . .	für das aktuiren .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden . . .	—	—
Beysitzer . . .	Beysitzgebühr . .	einem . . .	—	6
Gerichtsdiener . .	Aufwartgeld . .	. . . . .	—	—

Nro. 33. Für die Aufnahme, und Ablegung eines Eids von den Parteyen.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . . .	—	16
Oberbeamter . .	für die Abhör . .	. . . . .	—	—
Nebenbeamter .	als Aktuarius . .	. . . . .	—	—
Schreiber . . .	für das aktuiren .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden ist . .	—	—
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	. . . . .	—	—
	Verschaffgebühr .	ab dem Kopf . .	—	6

Nro. 34. Endes- und Haupturtheile.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . . .	—	24
Beamter . . .	für die Fassung . .	. . . . .	—	—
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	. . . . .	—	—

B.

Ausserordentliche Verhören, wenn nämlich eine besondere Tagssatzung begehret, oder von dem Richter verfüget wird.

Nro. 35. Vorladung.

			fl.	kr.
Gerichtsdiener .	Verschaffgeld . .	ab dem Kopf . .	—	6

Nro. 36. Für die Tagssatzung, oder Verhör.

Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . . .	—	24
Oberberbeamter	für die Protokolir- und Fassung . . .	ab dem ganzen Tag .	2	—
		ab dem halben . .	1	—
Nebenbeamter .	als Aktuarius . .	ab dem ganzen Tag .	1	30
		ab dem halben . . .	—	45
Schreiber . . .	für das aktuiren .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden;		
		ab dem ganzen Tag .	—	45
		ab dem halben . .	—	22 1/2
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	ab dem ganzen Tag .	—	30
		ab dem halben . .	—	15

Nro. 37. Richterliche Aufträge, Interlocuten, oder Beybescheide.

Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . . .	—	16
Oberbeamter . .	Deputat . . .	. . . . .	1	—
Nebenbeamter .	als Aktuarius .	. . . . .	—	45
Schreiber . . .	. . . . .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden . .	—	22 1/2
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld .	. . . . .	—	15

Anmerkung.

Diese Aufrechnung ist nur alsdann zu machen, wenn die Aufträge nicht bey der extraordinari Verhör und Rezessirung ertheilet werden können, sondern ein eigener Tag hierzu anberaumet werden muß: hierunter sind jedoch die gemeine Termins-Ansetzungen, und Verlängerungen derselben nicht begriffen.

Nro. 38. Zeugen-Verhör.

Hofkammer . .	Protokollgeld . .	ab dem Kopf . .	—	10
Oberbeamter . .	für Abhörung . .	ab einem halben Tag .	1	—
		ab einem ganzen .	2	—

			fl.	kr.
Nebenbeamter . .	als Aktuarius . .	ab einem halben Tag	—	45
		ab einem ganzen . .	1	30
Schreiber. . .	für das Aktuiren .	wo kein Nebenbeamter vorhanden:		
		ab einem halben Tag .	—	22 1/2
		ab einem ganzen . .	—	45
Beysitzer . .	Beysitzgeld . .	ab einem halben Tag einem	—	6
		ab einem ganzen Tag einem	—	12
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	ab einem halben Tag .	—	15
		ab einem ganzen . .	—	30
	Verschaffgeld .	ab dem Kopf . .	—	6

Nro. 39. Augenschein, oder Beschau, dann andere ausser des Gerichts fürgehende gerichtliche Handlungen.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Protokollgeld .	. . . . .	—	30
Oberbeamter . .	. . .	den ganzen Tag .	2	—
		den halben . .	1	—
	Rittgeld . .	ab dem ganzen Tag .	1	—
		ab dem halben . .	—	30
Nebenbeamter . .	als Aktuarius .	ab dem ganzen Tag .	1	30
		ab dem halben . .	—	45
	Rittgeld . .	ab dem ganzen Tag .	—	30
		ab dem halben . .	—	15
Schreiber . . .	als Aktuarius . .	wo kein Nebenbeamter vorhanden:		
		ab dem ganzen Tag .	—	45
		ab dem halben . .	—	22 1/2
	Zehrung . .	ab dem ganzen Tag .	—	15
		ab dem halben . .	—	22 1/2

			fl.	kr.
Schätzer . .	Schätzungsgebühr	ab dem ganzen Tag .	—	40
		ab dem halben . .	—	20
Gerichtsdiener . .	für die Begleitung	ab dem ganzen Tag .	—	30
		ab dem halben . .	—	15

Anmerkung.

Für die bestimmte Tagssatzung ist hiebey nichts aufzurechnen.

Nro. 40.

Juraments-Ablegungen von den Parteyen.

Hofkammer . .	Protokollgeld .	. . . . .	—	16
Oberbeamter . .	Protokollirungsgebühr	wenn diese Ablegung nicht mit der Rezessirung verbunden ist, folglich ein besonderer Tag hierzu bestimmt werden muß . . .	1	—
Nebenbeamter . .	als Aktuarius . .	. . . . .	—	45
Schreiber. . .	Aktuirgeld . .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden . . .	—	22 1/2
Beysitzer . . .	Beysitzgebühr . .	einem	—	6
Gerichtsdiener . .	Aufwartgeld . . .	. . . . .	—	15

Nro. 41.

Endes-Bescheide.

Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . . .	—	24
Oberbeamter . .	für die Fassung .	. . . . .	1	—
Nebenbeamter . .	als Aktuarius . .	. . . . .	—	45
Schreiber . . .	Aktuirgeld . .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden . . .	—	22 1/2
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	. . . . .	—	15
	Verschaffgeld . .	ab dem Kopf . .	—	6

C.

Bey schriftlichen Verfahren.

				fl.	kr.
Nro. 42.	Für die Signirung der erlaufenden Proceßschriften, welche blosse Fürladungen, und Termine enthalten.				
	Hofkammer . .	Kameral-Jura .	. . . .	—	8
	Beamter . . .	. . .	. . . .	—	—
	Schreiber . . .	Signaturgeld .	. . . .	—	4
	Gerichtsdiener . .	Zustellgeld . .	wenn es die Partey nicht selbst abholt . .	—	6

Anmerkung.

Gegen obenstehender Schreiberstaxe soll ein besonderes Buch gehalten, und die Signaturen in dasselbe eingetragen werden.

				fl.	kr.
Nro. 43.	Für Interlokuten und Aufträge.				
	Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . .	—	16
	Beamter . . .	. . . .	. . . .	—	—
	Schreiber. . .	Schreibgebühr . .	. . . .	—	4
	Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	. . . .	—	—

Anmerkng.

Der Schreiber Tax wegen hat es die nämliche Bemerkung wir Bey Nor. 42.

				fl.	kr.
Nro. 44.	Für Endes-Bescheide, und deren Publicirung.				
	Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . .	—	24
	Oberbeamter. . .	Für die Fassung .	. . . .	1	—
	Nebenbeamter . .	als Aktuarius . .	. . . .	—	45
	Schreiber . . .	Aktuirgeld . . .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden . . .	—	22 1/2
	Gerichtsdiener. .	Aufwartgeld . .	. . . .	—	15
		Verschaffgeld. .	ab dem Kopf . .	—	6

D.

Executions- und Immissions-Sachen.

				fl.	kr.
Nro. 45.	Für die Erkenntniß bey ordentlichen Verhören.				
	Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . . .	—	16
	Beamter . . .	. . .	. . . . .	—	—
	Schreiber . . .	. . .	. . . . .	—	—
	Gerichtsdiener .	. . .	. . . . .	—	—

				fl.	kr.
Nro. 46.	Bey ausserordentlichen mündlichen Verhören, oder auch schriftlichen Verfahren.				
	Hofkammer . .	Protokollgeld .	. . . .	—	16
	Oberbeamter . .	. . .	. . . . . .	1	—
	Nebenbeamter . .	als Aktuarius .	. . . .	—	45
	Schreiber . . .	. . .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden . . .	—	22 1/2
	Gerichtsdiener .	Aufwartgeld .	. . . . .	—	15

Anmerkung.

Die obenstehende Taxen sind nur alsdenn aufzurechnen, wenn die Handlung nicht zugleich mit dem Rezessiren verbunden ist.

				fl.	kr.
Nro. 47.	Wirkliche Exekutions-Fürkehrung mittels Abnahme eines fahrenden Guts, oder Real-Immittirung.				
	Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . . .	—	16
	Oberbeamter . .	für selbstige Fürkehrung der Handlung	nach des Orts Entlegenheit:		
			ab einen ganzen Tag .	2	—
			ab einen halben . .	1	—
		Rittgeld	ab einen ganzen Tag .	1	—
			ab einen halben . .	—	30

			fl.	kr.
Nebenbeamter . .	als Aktuarius .	ab einem ganzen Tag .	1	30
		ab einem halben . . .	—	45
	Rittgeld .	ab dem ganzen Tag . .	—	30
		ab dem halben . . .	—	15
Schreiber . . .	Aktuirungsgebühr .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden:		
		ab einem ganzen Tag .	—	45
		ab einem halben . . .	—	22 1/2
	Zehrung . .	ab einem ganzen Tag .	—	15
		ab einem halben . .	—	7 1/2
Schätzer	Schätzungsgebühr	ab einen ganzen Tag .	—	40
		ab einem halben . .	—	20
Gerichtsdiener. .	Aufwartgeld . .	ab einem ganzen Tag .	—	30
		ab einem halben . .	—	15
	Verschaffgeld .	ab dem Kopf . .	—	6

E.

Andere zu Handhabung der Justiz vorfallende gerichtliche Handlungen.

Nro. 48. **Aufstellung eines Sequesters.**

Wie Nro. 19. Erst. Abtheil.

Nro. 49 **Licitationen.**

Wie Nro. 65. Dritt. Abtheil.

Nro. 50. **Erwirkende Verbothe, oder Arreste auf Geld, und Fahrnisse, dann für Relaxir- und Aufhebung derselben.**

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Protokollgeld . . .	. . . . . .	—	20

			fl.	kr.
Oberbeamter . .	Fassungsgebühr .	. . . . .	—	15
Nebenbeamter .	. . . . .	hieraus 2 Fünftel.		
Schreiber . . .	Schreibgebühr . .	. . . . .	—	10
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	. . . . .	—	6

Anmerkung.

Wo aber ein Gang nothwendig ist, da wird dem hiezu erfoderlichen Personale ein ganzes, oder halbes Tags-Deputat, Rittgeld, oder Zehrung nach Entlegenheit des Orts bestimmet.

Nro. 51.

Personal-Arreste.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Jura	. . . . .	—	20
Oberbeamter . .	für Erkennung des Arrests	. . . . .	—	15
Nebenbeamter .	. . . . .	hieraus 2 Fünftel		
Schreiber . .	. . . . .	. . . . .	—	10
Gerichtsdiener .	für die Verhaftnehmung . .	. . . . .	1	—

F.

Nro. 52.

Appellations- oder Informations-Bericht.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Kammeral Jura .	. . . . .	—	30
.	für Beylagen .	wie Nro. 28. erst. Abtheil.		
Beamter . . .	für die Fassung . .	ab dem Bogen . .	—	45
Schreiber . . .	Schreibgeld . .	für Bericht, und Beylagen ab dem Bogen . .	—	6

Anmerkungen.

1) Das Verfassungsgeld hat der jenige Beamte zu ziehen, welcher den Bericht wirklich verfasset.

2) Die für die Beylagen bestimmte Reichniß verstehet sich nur auf den Fall, wenn nicht die Original-Akten eingeschicket werden, deren Abfoderung jederzeit in der Willkuhr des Obergerichts stehen solle.

G.

				fl.	kr.
Nro. 53.	**Vergleichs-Einschreiben in das Protokoll.**				
	Hofkammer . .	Protokollgeld . .	in wichtigen Angelegenheiten	1	12
			in kleinen . . .	—	16
	Oberbeamter . .	. . . .	in erstem Fall . .	—	25
			in zweytem . .	—	15
	Nebenbeamter .	. . . .	hieraus 2 Fünftel		
	Schreiber . . .	für Einschreibung des Vergleichs . .	in wichtigen Fällen .	—	8
		Expedition . .	ab jedem Bogen .	—	6
		Auslösgeld . .	. . . . .	—	6
			wenn es hingegen kleine Gegenstände betrifft, nur allein:		
		Schreibgeld . .	ab dem Bogen . .	—	6
	Gerichtsdiener .	Verschaffgeld . .	ab dem Kopf . .	—	6

H.

				fl.	kr.
Nro. 54.	**Für die begehrende gefertigte Abschriften eines richterlichen Interlokuts, oder Bescheids, es werde die Sache bey ordentlichen, oder ausserordentlichen Verhören, oder auch in schriftlichen Sätzen verhandelt.**				
	Hofkammer . .	Kameral Jura .	. . . . .	—	16
	Oberbeamter . .	Fertiggeld . .	. . . . .	—	15
	Nebenbeamter . .	. . . . .	aus obigen 2 Fünftel		
	Schreiber . . .	Schreibgeld . .	ab dem Bogen . .	—	6
	Gerichtsdiener . .	. . . . .	. . . . .	—	—

Nro. 55	Von ungefertigten Abschriften obiger Interlocuten, und Bescheide.			fl.	kr.
	Hofkammer . .	Jura	. . . . .	—	8
	Schreiber . . :	Schreibgeld . .	ab jedem Bogen . .	—	6

Anmerkung.

Wenn aber der ganze Rezeß in Abschrift verlangt wird, wäre für die Kammer ins Besondere 4 Kreutzer ab dem Bogen anzurechnen.

Nro. 56.	Pfändungen auf Ansuchen der Parteyen.				
	Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . . .	—	16
	Schreiber . . .	sofern derselbe hierzu nöthig ist . . .	nach Entfernung des Orts, und Länge der Bemühung.		
			ab einem ganzen Tag .	—	45
			ab einem halben . .	—	22 1/2
		Zehrung . .	in erstem Fall . .	—	15
			in zweytem . .	—	7 1/2
	Gerichtsdiener .	. . . . .	ab dem Stück Groß- oder Klein-Vieh . .	—	16

Anmerkung.

Was die Pfändungen in Waldsachen betrifft, ist Nro. 119 Fünft. Abtheil. nachzusehen.

Dritte Abtheilung.

Ueberschuldungs- und Konkurs-Fälle betrefend.

Nro. 57. Vermögens-Heimsag, oder Cessio Bonorum.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . . .	—	16
Oberbeamter . .	. . . .	ab einem halben Tag .	1	—
		ab einem ganzen . .	2	—
Nebenbeamter . .	als Aktuarius . .	für den halben Tag . .	—	45
		für einem ganzen . .	1	30
Schreiber . . .	als Aktuarius . .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden		
		ab dem halben Tag .	—	22 1/2
		ab dem ganzen . . .	—	45
Gerichtsdiener . .	Aufwartgeld . .	in erstem Falle . . .	—	15
		in zweytem . .	—	30

Nro. 58. Gütige Gelder-Verhandlung.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . . .	—	30
	Verhandlungs-Intra	ab jeden 100 fl. des an die Gläubiger überlassenen, und unter selbe zu vertheilenden Vermögens . .	—	5
Oberbeamter . . .	Vertheilungsgebühr .	ab jedem 100 fl. .	—	2 1/2
	Fertigungsgebühr .	wenn über die Gelder-Verhandlung eine Abschrift verlangt wird . .	—	25
Nebenbeamter . .	Vertheilungsgebühr .	beziehet aus obigem 2 Fünftel		
	Fertigungsgebühr .	eben so 2 Fünftel . .		
Schreiber . . .	Notulierung . .	. . . . .	—	16
	Schreibgebühr . .	ab jedem Bogen zu den Akten . . .	—	6
	Expedition . . .	gleichfalls ab jedem Bogen	—	6
	Auslösgeld . . .	ab dem Exemplar .	—	6

			fl.	kr.
Zeugen	Zeugengeld . . .	einem . . .	—	6
Gerichtsdiener . .	Aufwartgeld . .	ab einem halben Tag.	—	15
		ab einem ganzen .	—	30
. . .	Verschaff- oder Vorladungsgeld . .	ab dem Kopf . .	—	6

Anmerkung.

Sollte aber diese Gelder-Verhandlung in einem Tag nicht zu Stande kommen, so kann für den zweyten, oder folgende Täge das gesammte Gerichtspersonale die Deputaten, wie bey ausserordentlichen Verhören unter Nro 36. zweyt. Abtheil. aufrechnen.

Nro. 59. Gant-Sperr, und Inventur.

Hofkammer . .	Inventursgebühr .	wenn das ganze Gantvermögen über 2000 fl. beläuft.	4	—
		von 2000 bis 500 fl. . .	2	—
		wenn selbes nicht 500 fl übersteigt . .	—	45
	Fertiggeld . .	in erstem Falle .	1	—
		in dem zweyten .	—	30
		in dem dritten . . .	—	15
Oberbeamter . .	Deputat . .	ab einem ganzen Tag	2	—
		ab einem halben . . .	1	—
	Rittgeld . .	ab einem ganzen Tag	1	—
		ab einem halben . .	—	30
	Fertiggeld . .	wie bey der Hofkammer .		
		in erstem Falle . .	1	—
		in dem zweyten . .	—	30
		in drittem . .	—	15
Nebenbeamter . .	als Aktuarius . .	ab einem ganzen Tag.	1	30
		ab einem halben . .	—	45
	Rittgeld . . .	ab einem ganzen Tag .	—	30
		ab einem halben .	—	15

			fl.	kr.
	Fertiggeld	aus jenem, was dem Oberbeamten dießfalls bestimmt ist, 2 Fünftel.		
Schreiber	Aktuirgeld	wenn kein Nebenbeamter vorhanden.		
		ab dem ganzen Tag	—	45
		ab einem halben	—	22 1/2
	Zehrung	ab dem ganzen Tag	—	15
		ab dem halben	—	7 1/2
	Sperrsgebühr	ab einem ganzen Tag	—	45
		ab einem halben	—	22 1/2
	Schreibgebühr	für die Abschrift ab jedem Bogen.	—	6
	Auslösgeld	ab jedem Exemplar	—	6
Schätzer	Schätzungsgebühr	ab einem ganzen Tag	—	40
		ab einem halben	—	20
Gerichtsdiener	für Begleitung zur Sperr	ab einem ganzen Tag	—	30
		ab einem halben	—	15
	für eben diese zur Inventur	ab einem ganzen Tag	—	30
		ab einem halben	—	15
	Verschaffgeld	ab dem Kopf	—	6

Anmerkungen.

1) Wenn besondere Umstände obwalten, solle dem Beamten ebenfalls unverwehrt seyn, selbst zu sperren; dann hat derselbe ein halbes, oder ganzes Tagsdeputat hiefür zu beziehen.

2) Jener Beamte, welcher nicht persönlich der Inventur gegenwärtig ist, soll weder Deputat, noch Rittgeld zu beziehen befugt seyn.

Nro. 60. Aufstellung eines Sequesters, oder Curatoris Massae.

			fl.	kr.
Hofkammer	Briefgeld		1	12
Oberbeamter	Fertiggeld		—	25
Nebenbeamter		hieraus 2 Fünftel		

			fl.	kr.
Schreiber . . .	für Notulierung . .	. . . . .	—	8
	Expedition . . .	. . . . .	—	6
	Auslösgeld . . .	. . . . .	—	6
Zeugen	Zeugengeld . . .	einem . . .	—	6
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	. . . . .	—	8

Aussfertigung der Proklamen, Bestimmung der Edikts- und Licitationstäge.

Nro. 61. Für Verfassung, und Fertigung des Edikts-Briefs.

			fl.	kr.
Hofkammer . . .	Kameral Jura . .	. . . . .	1	12
Oberbeamter . .	für Verfassung . .	. . . . .	—	29
	Fertiggeld . . .	für jedes Exemplar .	—	12
Nebenbeamter . .	. . .	aus beyden 2 Fünftel .		
Schreiber . .	Schreibgebühr . .	ab dem Bogen .	—	6

Nro. 62. Für ein Schreiben dieserwegen ausser Gericht.

			fl.	kr.
Hofkammer .	Kameral Jura . .	. . . . .	—	12
Oberbeamter . .	für die Fassung . .	. . . . .	—	10
Nebenbeamter .	. . .	hieraus 2 Fünftel .		
Schreiber .	Schreibgeld . .	ab dem Bogen . .	—	6

Nro. 63. Für Verruf- und Anheftung der Edikstbriefe.

			fl.	kr.
Gerichtsdiener .	Verruf, und Anheftungsgeld .	für jedes Edikt .	—	15

Nro. 64. Für Abhaltung der Ganttags Satzungen ad producendum, excipiendum, et liquidandum.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Protokollgeld . .	ab jedem Tag .	1	—

			fl.	kr.
Oberbeamter .	Deputat .	ab dem ganzen Tag .	2	—
		ab den halben .	1	—
Nebenbeamter .	als Aktuarius .	ab einem ganzen Tag .	1	30
		ab einem halben .	—	45
Schreiber . . .	. . .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden . .		—
		ab einem ganzen Tag .	—	45
		ab einem halben .	—	22 1/2
Gerichtsdiener . .	Aufwartgeld . .	ab einem ganzen Tag .	—	30
		ab einem halben .	—	15

Anmerkung.

Das Einschreibgeld für jeden Gläubiger ins besondere soll fürohin aufgehoben seyn.

Nro. 65. Abhaltung einer Licitation, oder öffentlichen Feilbiethung, wenn es nicht der dritte, oder letzte Ganttag ohne deme ist.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Kameral Jura . .	. . . . .	1	—
Oberbeamter . .	Deputat .	ab einem ganzen Tag .	2	—
. . . .	. . .	ab einem halben .	1	—
	Fertiggeld .	wenn ein gefertigtes Protokoll verlangt wird .	—	25
Nebenbeamter . .	als Aktuarius . .	ab einem ganzen Tag .	1	30
		ab einem halben .	—	45
	Fertiggeld . . .	aus obigen 25 Kreuzern 2 Fünftel		
Schreiber . . .	Aktuirgeld .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden.		
		ab einem ganzen Tag .	—	45
		ab einem halben . . .	—	22 1/2
	Schreibgeld .	wenn Abschriften verlangt werden, ab dem Bogen .	—	6

			fl.	kr.
Ausrufer .	Ausrufsgebühr . .	ab einem ganzen Tag .	—	45
		ab einem halben .	—	22 1/2
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	ab einem ganzen Tag .	—	30
		ab einem halben .	—	15

Anmerkungen.

1) Für Ausrufung des Glockenstreichs ist, da der Beamte dieses Zeichen selbst zu geben hat, für den Gerichtsdiener nichts zu bestimmen.

2) Demjenigen, welchem der Beamte die Vorbereitung zur Licitation anvertraut, kann nach Umständen eine Belohnung zuerkennt werden.

Nro. 66. Prioritäts Erkenntniß, oder Ganturtheil.

Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . . .	—	30
	Ganturtheils Jura .	ab jedem 100 fl. Gantvermögens . . .	—	5
Oberbeamter . .	Fertiggeld . .	. . . .	—	25
	Ganturtheilsgebühr .	ab jeden 100 fl. Gantvermögen	—	2 1/2
Nebenbeamter . .	. . .	bezieht aus beed obigen 2 Fünftel. . .		
Schreiber . . .	Expeditionsgeld .	sowohl für Eintragung des Urtheils in das Protokoll, als für die Abschriften ab jedem Bogen . .	—	6
	Auslösgeld . .	ab jedem Exemplar . .	—	6
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	. . . .	—	15
	Verschaffgeld . .	auf Verlangen des Richters, oder der Partey ab jedem Kopf . .	—	6

Anmerkung.

Die für jeden zur Verfassung des Ganturtheils nothwendigen Tag ehevor üblich gewesene Aufrechnung wird nicht passirt.

Nro. 67. Vertheilung der Gelder.

Hofkammer .	. . . .	. . . . .	—	—

				fl.	kr.
	Oberbeamter . .	Vertheilungsgebühr .	wenn nebst den ordentlichen Ganttägen noch ein besonderer Tag nothwendig ist.		
			ab einem ganzen Tag .	2	—
			ab einem halben . .	1	—
	Nebenbeamter . .	als Aktuarius . .	ab einem ganzen Tag .	1	30
			ab einem halben .	—	45
	Schreiber .	für das Aktuiren .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden . .		
			ab einem ganzen Tag .	—	45
			ab einem halben .	—	22 1/2
	Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	ab einem ganzen Tag .	—	30
			ab einem halben .	—	15
Nro. 68.	**Appellationsberichte in Gantsachen.**				
	Hofkammer .	Kameral Jura . .	. . . .	—	30
	Oberbeamter . Nebenbeamter . .	Verfassgebühr . .	wer aus diesen den Bericht verfaßt, ab dem Bogen .	—	45
	Schreiber . .	Schreibgeld .	ab dem Bogen .	—	6
Nro. 69.	**Beylagen.**				
	Hofkammer .	Kameral Jura . .	ab dem Bogen .	—	4
	Schreiber .	Kopiegeld .	ab dem Bogen .	—	6
Nro. 70.	**Einantwortung eines Guts an den Käufer.**				
	Hofkammer .	Protokollgeld . .	. . . . .	—	16
	Oberbeamter . .	Deputat . . .	wenn derselbe die Einantwortung selbst vornimmt, nach Entlegenheit des Orts.		
			ab einem ganzen Tag .	2	—
			ab einem halben . .	1	—

			fl.	kr.
	Rittgeld . .	ab einem ganzen Tag .	1	—
		ab einem hälben .	—	30
Nebenbeamter .	als Aktuarius . .	ab einem ganzen Tag .	1	30
		ab einem halben .	—	45
	Rittgeld . .	ab einem ganzen Tag .	—	30
		ab einem halben .	—	15
Schreiber .	für das Aktuiren .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden . .		
		ab einem ganzen Tag .	—	45
		ab einem halben .	—	22 1/2
	Zehrung . . .	ab dem ganzen Tag .	—	15
		ab dem halben .	—	7 1/2
Gerichtsdiener . .	Aufwartgeld .	ab einem ganzen Tag .	—	30
		ab einem halben .	—	15

Vierte Abtheilung.

Peinliche, oder andere Frevel, und deren Bestrafung betrefend.

A.

Peinliche Untersuchungs- und Bestrafungs-Fälle.

Nro. 71. Visum Repertum, oder Augenschein, Visitation in dem Hauße des Delinquenten, oder sonst ausser dem Gerichtsort *.

			fl.	kr.
Oberbeamter .	für die Fassung des Protokolls . . .	bey Tagszeit: ab einem ganzen Tag . . .	2	—
		ab einem halben . .	1	—
		bey der Nacht: ab einer ganzen Nacht . . .	3	—
		ab einer halben . .	1	30
Nebenbeamter .	als Aktuarius . .	ab einem ganzen Tag .	1	30
		ab einem halben .	—	45
		ab einer ganzen Nacht .	2	—
		ab einer halben . .	1	—
Schreiber . . .	als Aktuarius . .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden;		
		ab einem ganzen Tag .	—	45
		ab einem halben . .	—	22 1/2
		ab einer ganzen Nacht	1	—
		ab einer halben . .	—	30
Medikus . . .	für das Visum Repertum . . .	. . . . .	5	—
	für die Section .	wenn er solche selbst vornimmt . . .	4	—
	für Diäten und Reisen	einschlüssig der Zehrung und des Gefährts täglich .	5	—
Baader . . .	für die Section .	. . . . .	3	—
	ohne Section . .	. . . . .	1	30

			fl.	kr.
	Reis-Diäten .	wovon derselbe dem Medikus 1 Drittheil an Reise- und Zehrungsköſten beyzutragen hat, täglich .	2	30
	für Visitation eines Arrestanten . .	in Ort des Gerichts .	—	30
	für Abgebung des Attestats	schriftlich, oder mündlich zu den Protokoll . .	—	—
	für Beywohnung der peinlichen Frage .	ab dem ganzen Tag .	—	45
		ab dem halben . .	—	22 1/2
Zeugen . . .	Zeugengeld . .	hiezu sind nächst gelegene Leute zu nehmen, einem	—	6
Gerichtsdiener. .	für die Begleitung, und Aufwartung . .	ab einem ganzen Tag .	—	30
		ab einem halben . .	—	15
		ab einer ganzen Nacht .	—	40
		ab einer halben . .	—	20
	Verschaffgeld .	ab einem Zeugen . .	—	4

Anmerkung.

* Unter den Worten: ausser dem Gerichtsort, wird verstanden, ausser der Stadt, Markt, oder Dorf, in welchen der Beamte seinen bestimmten Wohnplatz hat.

Nro. 72. Constituirung, Einsendung dießfälliger Berichte, Eröffnung der geschöpften Urtheile, und Ankündung der Todesstrafe.

Hofkammer . .	. . . . .	. . . . .	—	—
Beamter . . .	. . . . .	. . . . .	—	—
Schreiber. . .	. . . . .	. . . . .	—	—
Beysitzer . . .	für Beywohnung bey Constituten . .	einem ab einem ganzen Tag	—	12
		ab einem halben . .	—	6
Gerichtsdiener .	Verschaffgeld .	ab einem Beysitzer .	—	4

				fl.	kr.
Nro. 73.	**Ablesung des Todesurtheils, und Beywohnung bey der Exekution.**				
	Bannrichter . .	oder wer dessen Stelle vertritt . .	für jedem Akt . .	2	—
	Schreiber. . .	. . . .	eben so . .	—	45
Nro. 74.	**Verfaß- und Fertigung einer Urphed.**				
	Hofkammer . .	. . . .	. . . .	—	—
	Beamter . . .	. . . .	. . . .	—	—
	Schreiber . . .	Schreibgebühr . .	. . . .	—	30
	Prokurator . .	oder wer dessen Stelle vertritt . .	einem	—	30
Nro. 75.	**Einziehung eines Verbrechers, Wachtgeld für Tag und Nacht, Stellung am Pranger, Ausstellung mit der Kerze, oder Ruthe.**				
	Gerichtsdiener. .	. . . .	. . . . .	1	—
Nro. 76.	**Handanlegung in dem Ort der Tortur, Stellung in die Brechel, an Schragen, oder auf die Bühne, dann Führung in die Schranne: für Schlagung in die Geige, und Umführung: Ausserlandesführung einschlüssig der Gerichtsdieners Zehrung: Lieferung einer Malefiz-Person, sammt Zehrung des Tags, doch ohne Pferd: Verrufung eines Friedboths beym Pranger, Schrannen oder Richtstadt.**				
	Gerichtsdiener . .	für jede dieser Handlungen .	. . . .	—	30
Nro. 77.	**Vorführen zum Verhör, und Aufwarten: Karbatsch, oder Schilling: Uebergebung einer Palefizperson.**				
	Gerichtsdiener .	ab jeder Handlung	. . . .	—	15

				fl.	kr.
Nro. 78.	Anschlagung der Eisen, und Führung zur Bußarbeit: Entlassung aus dem Arrest.				
	Gerichtsdiener .	. . . .	. . . .	—	12
Nro. 79.	Aetzung einer Malefizperson.				
	Gerichtsdiener .	ab einer erwachsenen Person . . .	auf der Reise täglich .	—	15
			ausser dem . . .	—	7 1/2
		für ein Kind .	nebst Pfleg- und Säuberung täglich . .	—	6
Nro. 80.	Licht, und Heitzung.				
	Gerichtsdiener .	. . .	ab Tag und Nacht .	—	4

B.

Civil-Verbrechen, und derley Strafen.

				fl.	kr.
Nro. 81.	Gemeine Gerichts-Strafen.				
	Hofkammer . .	. . .	ab jedem Gulden . .	—	40
	Oberbeamter . .	. . .	ab jedem Gulden . .	—	20
	Nebenbeamter . .	. . .	. . . .	—	—
	Schreiber . . .	. . .	. . . .	—	—
	Gerichtsdiener . .	Nachrecht . .	ab jedem Gulden . .	—	7 1/2

				fl.	kr.
Nro. 82.	Extra = Pönal = Strafen in fleischlichen Verbrechen.				
	Hofkammer . .	. . .	. . . . .	5	—
	Beamter . .	. . . .	. . . .	—	—
	Schreiber . . .	. . .	. . . . .	—	—
	Gerichtsdiener .	. . .	. . . . .	—	—
Nro. 83.	Abänderung der Leibs = in Geldstrafe, oder Hauptmanns= dann andere vom hochfürstl. Hofrath, oder Hofkammer geschöpfte Strafen.				
	Hofkammer . .	. . .	bezieht ab jedem Gulden	—	45
	Oberbeamter . .	. . .	vom Gulden . .	—	15
	Nebenbeamter . .	. . .	. . . .	—	—
	Schreiber . . .	. . .	. . . .	—	—
	Gerichtsdiener .	Nachrecht . .	ab jedem Gulden .	—	7 1/2
Nro. 84	Gasselgeher Strafen.				
	Hofkammer . .	. . .	bezieht ab jedem Gulden	—	20
	Oberbeamter . .	. . .	ab dem Gulden . .	—	20
	Nebenbeamter . .	. . .	. . . .	—	—
	Gerichtsdiener .	. . .	ohne Nachrecht vom Gulden . . .	—	20
Nro. 85.	Wildschützen Strafen.				
	Hofkammer . .	. . .	bezieht ab jedem Gulden	—	20
	Oberstjägermeisterey	. . .	gleichfalls . . .	—	20
	Oberbeamter . .	. . .	eben so	—	20

			fl.	kr.
Nebenbeamter . :	. . .	. : . .	—	—
Schreiber. . .	. . . . .	. . . .	—	—
Oberjäger . .	für Beywohnung bey Verhören . .	ab dem ganzen Tag .	1	—
		ab dem halben . .	—	30
Revierjäger . .	. . .	ab dem ganzen Tag .	—	30
		ab dem halben . .	—	15
Beysitzer . .	. . .	einem ab dem ganzen Tag	—	12
		ab dem halben . .	—	6
Gerichtsdiener .	. : .	. . . . .	—	—

Anmerkung.

Wenn die Verhör in dem Ort des Ober- oder Revierjägers gehalten wird, ist für keinem aus diesen etwas aufzurechnen.

Nro. 86.

Waldstrafen.

Hofkammer . .	. . .	hat hieran Antheil ab jedem Gulden . .	—	40
		dann wiederum . .	—	6
Oberbeamter . .	. . .	ab jedem Gulden . .	—	8
Nebenbeamter .	. . .	aus diesen 8 Kreutzern 2 Fünftel		
Oberwaldmeister .	. . .	ab jedem Gulden . .	—	3
Unterwaldmeister	. . .	eben so . . .	—	3

Anmerkung.

Gegen der dem Nebenbeamten dießfalls bestimmten Zutheilung soll derselbe gehalten seyn, dem Oberbeamten in Forstangelegenheiten an Handen zu stehen.

Nro. 87.

Confiscationen.

Hofkammer . .	. . .	ab jedem Gulden .	—	20
Oberbeamter . .	. . .	ab jedem Gulden . .	—	20

			fl.	kr.
Nebenbeamter .	. . . .	. . . . .	—	—
Denuntiant . .	. . . .	ab jedem Gulden . .	—	20
Gerichtsdiener .	. . .	wenn er nicht selbst der Denuntiant ist . . .	—	—

Anmerkung.

Wenn eine Licitation des konfiscirten Guts fürzunehmen nothwendig ist, soll ab dieser Handlung ins Besondere der Beamte um so minder etwas aufzurechnen befugt seyn, als derselbe ohnehin das Drittheil aus der Konfiscation bezieht. Nur dem Schreiber, und Gerichtsdiener ist ein halbes Tags-Deputat für ihre Mühe hiebey passirt.

Nro. 88. Für einen Schub, dann Schanz-Zuchthaus- und andere Leibsstrafen.

			fl.	kr.
Schreiber . . .	. . .	ab dem Schein .	—	6
Gerichtsdiener .	für die Lieferung .	ab einen ganzen Tag .	—	30
		ab einen halben . .	—	15

Nro. 89. Einziehung eines Civilverbrechers.

			fl.	kr.
Gerichtsdiener .	. . . .	. . . . . .	—	30

Fünfte Abtheilung.

Polizey, und andere hievor nicht begriffene Gegenstände betrefend.

A.

Landesherrliche Mandaten, dann Gerichts, und grundherrliche Befehle betrefend.

			fl.	kr.

Nro. 90. Verkünd- und Anschlagung landesfürstlicher Mandaten, und Verordnungen.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	. . .	. . . . .	—	—
Beamter .	. . .	. . .	—	—
Schreiber	für Publicirung .	im Orte des Gerichts .	—	—
		wenn aber ein Gang erfoderlich, nach des Orts Entlegenheit . .		
		ab einem ganzen Tag .	—	45
		ab einem halben . .	—	22 1/2
Gerichtsdiener . .	Aufwartgeld . .	im Orte des Gerichts .	—	—
	für die Begleitung	wie oben ab einem ganzen Tag . . .	—	30
		ab einem halben . .	—	15
	für die Anheftung des Mandats .	jeden Orts . . .	—	6

Anmerkung.

Wenn auf einem Fall mehrere solche Mandaten zu verkünden vorkommen, so sind dieserwegen die angesetzte Deputaten nicht zu vervielfältigen.

Nro. 91. Verrufung eines gerichtlichen, oder grundherrlichen Befehls, oder auf Ansuchen der Partey.

			fl.	kr.
Gerichtsdiener .	für Ausrufung .	eines gerichtlichen Befehls.	—	—
		sonst aber im Ort des Gerichts . . .	—	6
		anderwärts, wenn es nöthig ist .	—	12

		fl.	kr.
Nro. 92.	**Verkündung eines Befehls, oder höheren Auftrags an die Partey.**		
	Kömmt als ein Officiale anzusehen, mithin ausser des Gerichtsdieners Verschaffgeld durchgehends . . .	—	—

Nro. 93. Abhaltung der Landtading, oder Ehehaft.

			fl.	kr.
Oberbeamter	. . . .	wenn von dem Ort, wo es abgehalten wird, nicht auf Mittag rückzukommen ist.	4	—
		ausser deme .	2	—
Nebenbeamter . .	als Aktuarius . .	in erstem Falle .	3	—
		in dem zweyten aber .	1	30
Jeder Schreiber, und Accessist . .	. . .	in erstem Falle . .	1	30
		in dem zweyten . . .	—	45
Gerichtsdiener . .	für Begleitung, und Aufwartung . .	in erstem Falle . . .	1	—
		in dem zweyten aber .	—	30

Anmerkung.

Alle Zehrungen, und Aufrechnungen, wo selbe nicht als urbarialmäßig in der Gestalt einer Dienstbarkeit hergebracht sind, sollen fürohin aufgehoben seyn.

B.

Gerichtliche Beschauen, Visitationen, und Streifen.

Nro. 94. Feuer und Mühlbeschau.

			fl.	kr.
Oberbeamter . .	nach Entlegenheit des Orts . . .	ab einem ganzen Tag .	2	—
		ab einem halben . .	1	—

			fl.	kr.
Nebenbeamter . .	. . .	in erstem Falle . . .	1	30
		in zweytem . .	—	45
Schreiber . . .	. . .	ab einem ganzen Tag .	—	45
		ab einem halben .	—	22 1/2
Bau- und Kunsterfahrne . .	Jedem, der dazu gebraucht wird . .	ab einem ganzen Tag	—	40
		ab einem halben . . .	—	20
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	ab einem ganzen Tag.	—	30
		ab einem halben . .	—	15

Anmerkungen.

1) Die Mühlbeschauen sollen nicht beede Beamte zugleich, sondern entweders der eine, oder der andere, wie es die übrigen Amtsgeschäfte zulassen, verrichten, folglich nur jener, der hieben wirklich zugegen ist, die Taxe beziehen. Sind aber die Arbeiten zu dringend, so können diese Beschauen auch durch Schreiber allein in Vollzug kommen: doch ist alsdann für die Beamte keine Taxe aufzurechnen.

2) Die Feuer-Beschauen aber, außer in Städt und Märkten, haben die Schreiber, und Gerichtsdiener allein fürzunehmen.

Nro. 95. Fleisch- Brod- und Bier- Beschau, dann Waag- Ellen- und Waaren- Visitationen.

Beamter . .	. . .	als eine Official-Sache .	—	—
Schreiber . . .	. . .	gleichfalls . .	—	—
Kunstverständige .	. . .	einem ab dem ganzen Tag.	—	40
		ab einem halben .	—	20
Gerichtsdiener . .	. . .	. . . .	—	—

Anmerkung.

Wenn die Kunstverständige wegen dieser Handlung schon einen ausgeworfenen Gehalt beziehen, oder wenn solche in ein so anderen Orten herkommlicher Weise umsonst verrichtet werden muß, sind die obenbestimmte Deputaten nicht aufzurechnen.

Nro. 96. Nachsichten beym Wegmachen, oder Wegbereitungen.

Oberbeamter . .	wenn es diesem übertragen ist . .	ab dem ganzen Tag . .	2	—
		ab einem halben .	1	—

			fl.	kr.
Nebenbeamter . .	falls es diesem committiret ist . .	ab einem ganzen Tag .	1	30
		ab einem halben . . .	—	45
Schreiber . . .	wenn solcher hiezu den Auftrag hat .	ab einem ganzen Tag .	—	45
		ab einem halben .	—	22 1/2

Anmerkungen.

1) Diese Deputaten wären nur alsdenn anwendbar, wenn neue Strassen angelegt, oder durch Unglücksfälle besondere Reparationen anbefohlen werden.

2) Nur jener hat diese Taxe, welchem dieses Geschäft von Amtswegen obliegt, oder anvertrauet wird, alsdenn aufzurechnen, wenn der Weg so weit von dem Gerichtsort entfernet ist, daß ein voller halber Tag mit Hin- und Hergehen durchgebracht werden muß; aber auch diese Gänge sind ohne dringender Noth nicht zu vervielfältigen, vielmehr solche Anstalten zu treffen, daß jener, welchem die Aufsicht auf den Weg übertragen ist, von Zeit zu Zeit seine Raporte über die gemachte Arbeit, und den Zustand des Wegs von dem Oberwegmacher erhalte, und daß er sofort seine Nachsichten, so viel möglich, mit Gelegenheit anderer Verrichtungen zu pflegen, und dadurch die eigene Gänge, und Deputaten wegen der Nachsicht bey dem Strassengebäu zu vermeiden sich angelegen seyn lasse.

3) Die gewöhnliche Aufsicht zu Unterhaltung des Wegs liegt aber jedem Beamten ex officio zu pflegen ob.

Nro. 97. Streifen.

			fl.	kr.
Schreiber . .	. . .	bey Tag . .	—	45
		bey Nacht . .	1	—
Feuerschützen . .	. . .	bey Tag einer . .	—	20
		bey der Nacht aber . .	—	30
Gerichtsdiener . .	. . .	in erstem Falle . .	—	30
		in dem zweyten . .	—	40

Anmerkung.

Der Accessist, wenn selber Führer der Streifsspartey ist, hat das Schreiber-Deputat zu beziehen.

L.

Augenscheine, und Beschreibungen.

Nro. 98. Augenschein, oder Beschau auf Ansuchen der Partey.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . . . .	—	30

			fl.	kr.
Oberbeamter . .	Deputat . . .	ab dem ganzen Tag .	2	—
		ab dem halben .	1	—
	Rittgeld . . .	ab einem ganzen Tag .	1	—
		ab einem halben . .	—	30
Nebenbeamter . .	als Aktuarius . .	ab einem ganzen Tag .	1	30
		ab einem halben .	—	45
	Rittgeld	ab dem ganzen Tag .	—	30
		ab dem halben . . .	—	15
Schreiber . . .	. . .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden.		
		ab dem ganzen Tag .	—	45
		ab dem halben . .	—	22 1/2
	Zehrung . .	ab dem ganzen Tag .	—	15
		ab dem halben . .	—	7 1/2
Schätzer .	Schätzungsgebühr .	ab dem ganzen Tag .	—	40
	. . .	ab dem halben . .	—	20
Gerichtsdiener .	für die Begleitung .	für dem ganzen Tag .	—	30
		für dem halben . . .	—	15

Anmerkungen.

1) Für die bestimmte Tagsatzung ist hiebey nichts aufzurechnen.

2) Bey diesen Augenscheinen ist der Unterschied zu machen, ob selbe von dem Orte des Gerichts so weit entfernt seyen, daß das Mittag- oder Nachtmahl, oder auch beede unmittelbar außer dem Gerichtsorte eingenommen, sohin anderwärts gezehret werden müsse: wo dieses eintrifft, ist bey einmaliger Tagszehrung ein ganzes: wenn aber der Beamte auf Mittag zu Hause kömmt, oder Nachmittag erst fortgeht, ein halbes Tagsdeputat nebst dem betrefenden Rittgeld aufzurechnen.

3) Uebrigens ist bey den Augenscheinen ex officio niemal ein Rittgeld, oder Zehrung aufzurechnen.

Nro. 99. Feuer- Wasser- Schauer- oder Abblaickungs- Schäden- Beschreibung.

			fl.	kr.
Oberbeamter . .	nach Verschiedenheit der Entfernung . .	wenn derselbe persönlich beywohnet . .		
		ab einem ganzen Tag .	2	—
		ab einem halben . .	1	—

			fl.	kr.
Nebenbeamter .	als Aktuarius . .	in erstem Falle .	1	30
		in dem zweyten .	—	45
Schreiber . . .	. . .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden:		
		ab dem ganzen Tag .	—	45
		ab dem halben .	—	22 1/2
	Expedition	wenn eine nothwendig, ab dem Bogen . .	—	6
	für Rapulierung .	. . . . .	—	—
Schätzer . .	Schätzungsgebühr .	ab einem ganzen Tag .	—	40
		ab einem halben .	—	20
Gerichtsdiener . .	für Aufwartung .	ab einem ganzen Tag .	—	30
		ab einem halben . . .	—	15

Anmerkungen.

1) Hiebey verstehet sich von selbst, daß, wenn die Schäden mehrerer Unterthanen in einem halben, und ganzen Tag beschrieben werden, und beschrieben werden können, solches Deputat nicht von jedem einzelnen verunglückten Unterthan ins besondere zu bezahlen, sondern unter sämmtliche, deren Schäden in einem halben, oder ganzen Tag beschrieben worden, zu repartiren sey.

2) Wenn ein besonderer Kunsterfahrner, oder außergerichtlicher Schätzer erforderlich ist, kann demselben nach Befund des Beamtens auch mehr als 40 Kr. ab dem ganzen Tag passiret werden.

3) Allhier wird weder Rittgeld, noch Zehrung aufzurechnen erlaubt.

Nro. 100

Viehe- Getreid- und andere Beschreibungen.

			fl.	kr.
	Im Fall dringender Noth, oder auf höheren Auftrag . .	durchgehends als eine Official-Sache . . .	—	—
	ausser deme aber, und wenn entfernte Gänge eine Zehrung nothwendig machen . .			
Oberbeamter . .	. . . .	ab einem ganzen Tag .	2	—
		ab einem halben .	1	—
Nebenbeamter . .	als Aktuarius . .	ab einem ganzen Tag .	1	30
. .	. . .	ab einem halben .	—	45

			fl.	kr.
Schreiber .	. . .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden . .		
		ab einem ganzen Tag .	—	45
		ab einem halben . .	—	22 1/2
Gerichtsdiener .	für Begleitung, und Aufwartung . .	ab einem ganzen Tag .	—	30
		ab einem halben .	—	15

D.

Verschiedene Abfachtungen.

Nro. 101

Abfachtung der Mässereyen.

Hofkammer . .	Jura . .	ab einem Metzen, oder Viertel . . .	—	1
Oberbeamter .	. . .	. . . . .	—	—
Nebenbeamter . .	. . .	. . . . .	—	—
Schreiber . .	. . .	von obiger Mässerey .	—	2
Handwerksmann .	. . .	mit diesem hat sich der Inhaber selbst zu verstehen .		
Gerichtsdiener .	. . .	ab jeder solchen Mässerey .	—	1

Nro. 102

Abfachtung einer Elle.

Hofkammer .	. . . .	ab einer Elle . . .	—	1
Gerichtsdiener .	. . . .	. . . . .	—	2

Nro. 103

Abfachtung eines Schaalgewichts, oder einer Schnellwaage.

Hofkammer . .	Jura	ab jeden 10 Pfund . .	—	1
Handwerksmann .	. . .	mit diesem hat sich der Inhaber selbst abzufinden . .		
Gerichtsdiener . .	. . .	ab jeden 10 Pfund .	—	1

Handwerks-Sachen.

				fl.	kr.
Nro. 104	**Abhaltung eines Handwerks.**				
	Nebenbeamter .	als Kommissarius .	bey einem Jahrtag .	1	30
			bey anderen Zusammenkünften . . .	—	45
	Schreiber .	. . .	wo kein Nebenbeamter vorhanden . .		
			in erstem Falle . .	—	45
			in dem zweyten . .	—	22 1/2
	Gerichtsdiener . .	. . .	in dem ersten Falle . .	—	30
			in dem zweyten .	—	15
Nro. 105	**Aufding- und Freysagen eines Lehrjungs.**				
	Nebenbeamter . .	als Kommissarius .	. . . . .	—	15
	Schreiber .	. . .	wo kein Nebenbeamter vorhanden . . .	—	15
Nro. 106	**Berichte über Bürger- und Meisterwerdung.**				
	Hofkammer . .	Jura . .	. . . .	—	30
	Oberbeamter . . Nebenbeamter . .	. . .	wer aus diesen den Bericht verfaßet . . .	—	30
	Schreiber . .	Schreibgebühr . .	ab dem Bogen . .	—	6
Nro. 107	**Aufnahme eines Meisters.**				
	Nebenbeamter . .	als Kommissarius .	wenn diese Aufnahme ohnedem bey einem Zusammentritt fürgeht . .	—	30

			fl.	kr.
		ist ein besonderer Zusammentritt nothwendig . .	—	45
Schreiber	. . . . .	wenn kein Nebenbeamter vorhanden . .		
		in erstem Falle . .	—	15
		in dem zweyten . .	—	22 1/2

F.

Verschiedene Konsense.

Nro. 108

Heiraths = Konsens.

Hofkammer . .	Jura . . .	bey Vermöglichen .	—	45
		sonst	—	30
Oberbeamter . .	Fertiggeld . .	bey Vermöglichen . .	1	—
		sonst aber . .	—	30
Nebenbeamter .	. . .	hieraus 2 Fünftel . .		
Schreiber .	Schreibgebühr . .	ab dem Schein . .	—	6
Gerichtsdiener .	wegen Aufwartung bey der Hochzeit .	. . . .	—	30

Anmerkungen.

1) Die Abschwörung des Privat-Eides bey Brautpersonen ist künftig aufzuheben.
2) Die ehemalige Tischgeld-Tax bey Hochzeiten fällt ebenfalls hinweg.

Nro. 109

Herbergs = Konsens, und Willengeld.

Hofkammer .	Jura . .	. . . . .	—	3
Schreiber .	Schreibgebühr .	. . . . .	—	3

Nro. 110

Hausierungs = Konsens.

Hofkammer . .	Jura . .	ab dem Tag . .	—	3

				fl.	kr.
	Schreiber . . .	. . . . .	ab dem Tag . .	—	1
	Gerichtsdiener .	. : . . .	ab dem Tag . .	—	1
Nro. 111	Tanz-Konsens				
	Gerichtliche Allmosenkassa . . .	. . . . .	bezieht vom Gulden . .	—	19 1/3
	Hauptstadt-Allmosenkassa . .	. . . . .	vom Gulden . .	—	38 2/3
	Gerichtsdiener . .	für die Führung des dießfälligen Registers	vom Gulden . . .	—	2
		für die Beywohnung nach Unterschied des Andauerns . . .	ab einem ganzen Tag .	—	30
			ab einem halben . .	—	15

Anmerkung.

Hier wird die landesherrliche Verordnung vom 8. Jenner 1774. erneuert.

Nro. 112	Standgeld für Krämer, und Handwerker bey Kirchtägen, und Viehmärkten.				
	Hofkammer . .	Jura . : .	ab jedem Stand . .	—	3
	Gerichtsdiener .	. . . . .	ab jedem Stand . .	—	2

G.

Nro. 113 Verschiedene Scheine.

Pässe, oder Föden.

Hofkammer . .	Jura	. . . . .	—	6
Schreiber . .	Schreibgebühr . .	. . . . .	—	6

Anmerkungen.

1) Die Pässe sind auf Kösten der Hofkammer zu drucken.

2) Die Vieheinkaufs-Scheine sind unter dieser Rubrike nicht verstanden.

Nro. 114	Abfahrt-Schein.			fl.	kr.
	Hofkammer . .	Jura . . .	. . . . .	—	24
	Oberbeamter . .	Fertiggeld .	. . . . .	—	15
	Nebenbeamter .	. . . . .	hieraus 2 Fünftel.		
	Schreiber . . .	Schreibgebühr .	. . . .	—	6
Nro. 115	Recepisse, Rott-Befehl-Verruf- und Jauch-Zettel.				
	Schreiber . . .	Schreibgebühr . .	. . . . .	—	6

H.

Wald- und Jagd-Gegenstände.

Nro. 116	Holzvorzeige.			fl.	kr.
	Unterwaldmeister	Vorzeiggebühr . .	ab dem ganzen Tag .	—	30
			ab dem halben . .	—	15

Anmerkung.

Dieses Deputat ist nicht auf jeden Unterthan ins Besondere anwendbar, sondern von allen Unterthanen, denen in einem Tag vorgezeigt werden kann, zusammen zu schiessen.

No 117	Wald-Visitation-Verlack-oder Vermarkung, dann auch Wiedermarkung.			fl.	kr.
	Hofkammer . .	Protokollgeld . .	. . . . .	—	16
			dann ins Besondere ab jedem Mark . . .	—	3
	Oberbeamter. . .	. . . .	ab dem ganzen Tag .	2	—
			ab dem halben . .	1	—

			fl.	kr.
Nebenbeamter . .	als Aktuarius . . .	ab dem ganzen Tag .	1	30
		ab dem halben . .	—	45
Schreiber . . .	. . . . .	wo kein Nebenbeamter vorhanden:		
		ab dem ganzen Tag .	—	45
		ab dem halben . .	—	22 1/2
Oberwaldmeister	. . . .	ab dem ganzen Tag .	1	—
		ab dem halben . .	—	30
Unterwaldmeister, oder Praktikant .	. . .	im ersten Fall . . .	—	30
		im zweyten . .	—	15
Gerichtsdiener. .	für Begleit- und Aufwartung . .	ab dem ganzen Tag .	—	30
		ab dem halben . .	—	15

Anmerkungen.

1. Diese Aufrechnung ist in Official-Sachen zu verstehen; in Partey-Sachen aber kann der Beamte das Rittgeld, der Schreiber die Zehrung, der Oberwaldmeister 1 fl. 30 kr. für den ganzen Tag, und 45 kr. für den halben Tag anbegehren.

2) Eben so kann der Oberwaldmeister für abzugebende Erinnerungen in Partey-Sachen 20 kr. und der Unterwaldmeister 15 kr. anrechnen.

Nro. 118 Einmarkung des Viehes.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	vom grossen Vieh .	ab jedem Stück . .	—	5
	vom kleinen . .	ab jedem Stück . .	—	2
Oberbeamter .	Deputat . . .	ab einem ganzen Tag .	2	—
		ab einem halben . .	1	—
	Rittgeld .	ab einem ganzen Tag .	1	—
		ab einem halben . . .	—	30
Nebenbeamter. .	als Aktuarius . .	ab einem ganzen Tag .	1	30
		ab einem halben . . .	—	45

			fl.	kr.
	Rittgeld . .	ab einem ganzen Tag .	—	30
		ab einem halben . .	—	15
Schreiber . . .	. . . .	wo kein Nebenbeamter vorhanden:		
		ab einen ganzen Tag .	—	45
		ab einem halben . .	—	22 1/2
	Zehrung . . .	ab einem ganzen Tag .	—	15
		ab einem halben . .	—	7 1/2
Oberwaldmeister	. . .	in erstem Fall . .	1	30
		in zweytem . .	—	45
Unterwaldmeister	. . .	in erstem Fall . .	—	30
		in zweytem . .	—	15
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	ab einem ganzen Tag .	—	30
		ab einem halben . .	—	15

Anmerkung.

Gegenwärtige Deputaten hat nur jenes Gerichts-Personale, welches hierzu erfoderlich ist, zu beziehen.

Nor. 119

Pfändungs-Jura.

			fl.	kr.
Hofkammer . .	. . .	. . . . .	—	—
Beamter . . .	. . .	. . . .	—	—
Schreiber . . .	. . .	. . . .	—	—
Oberwaldmeister Unterwaldmeister	oder derjenige, der das Vieh abtreibt .	ab dem Stück Pferd, dann anderen Groß- oder Klein-Vieh . . .	—	16

Nro. 120

Jagd-Beywohnung.

			fl.	kr.
Schreiber . . .	. . .	wenn derselbe hierzu nothwendig:		
		ausser Gericht: ab dem ganzen Tag . . .	1	—
		ab dem halben . .	—	30

			fl.	kr.
Gerichtsdiener		im Gericht: ab dem ganzen Tag	—	45
		ab dem halben	—	22 1/2
		ausser Gericht: ab dem ganzen Tag	—	40
		ab dem halben	—	20
		inner Gericht: ab dem ganzen Tag	—	30
		ab dem halben	—	15

Anmerkung.

Der Schreiber ist aus der Jagdkassa, und der Gerichtsdiener aus der Landrepartitionskasse zu bezahlen.

J.

Rechnungen.

Nro. 121

Gemeine = Anlags = Rechnungen, und derselben Vorrait.

Hofkammer		für ein Schreiben an einem grundherrlichen Verwalter zur Erscheinung	—	15
Oberbeamter	für Fassung der Rechnung	wo ein Pfleg- und Stadtgericht ist	6	—
		in einem Pfleg- ohne Stadtgericht	5	—
		bey einem Landgericht	3	—
	für Fassung des Schreibens		—	12
	für Einkassirung der Gelder		2	—

			fl	kr.
Nebenbeamter .	. . . .	wo einer vorhanden:		
		in erstem Fall . .	3	—
		in zweytem . .	2	—
	für Einkassirung der Gelder . .	. . . . .	1	30
	für das Einberufungs-Schreiben . .	aus obigen 12 Kreutzern 2 Fünftel		
Schreiber . .	Schreibgebühr .	in Ansicht mehrerer dießfälliger Verrichtungen unterm Jahr: ab dem Bogen .	—	12
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	. . . . .	1	—
	für jedes Ansagen der Robbathe, oder Frohndienste an den Rott- oder Viertelmann, oder wem es sonst nöthig ist . .	. . . . .	—	6

Nro. 122 Landrepartitions-Rechnung.

Oberbeamter . .	für die Fassung . .	. . . . .	2	—
Nebenbeamter .	. . . .	. . . . .	1	30
Schreiber . . .	Schreibgebühr . .	ab dem Bogen . .	—	6
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	. . . . .	—	30
	für jedes Ansagen der Robbath an den Rott- oder Viertelmann, oder wem es sonst nöthig ist . .	. . . . .	—	6

K.

Nro. 123 Rekruten-Stellung.

Hofkammer . .	für einen Cautions-Schein . .	durchgehends wie oben Nro. 7.		

			fl.	kr.
Beamter . .	. . . .			
Schreiber . . .	. . . .			
Gerichtsdiener . .	für Aufhebung eines tauglichen Rekruten	in oder ausser der repartirten Anzahl . . .	3	—
	für tägliche Aetzung	ab jedem Rekruten .	—	9
	Licht, und Heitzgeld .	wenn es die Jahrszeit erfodert, für Tag und Nacht	—	4
	Lieferungsgebühr .	täglich, oder für einen Marsch von 8 Stunden	—	30
	für dessen Knecht .	täglich . . .	—	15
	für das Gefährt .	. . . .	—	—

Anmerkungen.

1) Die Gebühr der Cautions-Scheine bleibt immer die nämliche, wenn auch mehrere Unterthanen, oder respektive die Gemeinden in diese Caution einhalten.

2) Wenn der wegen Vergehung in Geld abgestrafte Rekrut wegen eben diesem Vergehen binnen Jahr und Tag zur Miliz abgegeben wird, ist demselben die ganze Strafe mit Innbegriff des Nachrechts rückzustellen.

3) Wenn derley Personen anderer Ursachen halber zu Arrest gebracht, und nachhin erst von einer Landesstelle zur Miliz verfället werden, hat der Gerichtsdiener keinen Rekompens zu beziehen.

4) Die Lieferung hat der Gerichtsdiener selbst zu machen; ist aber selber Pflichts- oder Krankheitswegen verhindert, so bekömmt der Gerichtsdienerknecht täglich 30 kr.; ingleichen darf der Gerichtsdiener nur bey einer grössern Anzahl der Rekruten, oder bey wichtigern Bedenken den Knecht zur Hilfe gebrauchen.

5) Wenn nicht dringende Umstände es veranlassen, sich eines Gefährts zu bedienen, welches jedesmal von dem Pfleggericht, wo das Gefährt aufgenommen wird, zu bescheinen ist, sind diese Fuhren durchgehends verbothen, ansonst aber zur gemeinen Anlage des jenigen Gerichts, von welchem die Lieferung geleistet wird, geeignet.

L.

Armen-Wesen betreffend.

Nro. 124

Umlegung der Gerichts-Armen.

Oberbeamter . .	. . . .	. . . . .	2	—
Nebenbeamter . . .	. . . .	. . . . .	1	30

			fl.	kr.
Schreiber	. . . . .	. . . .	—	45
Gerichtsdiener .	. . . . .	. . . . . .	—	30

Nro. 125 **Austheilung der Allmosen aus der Allmosenkassa.**

Jener, welcher das ganze Jahr diese kleinweise Austheilung besorgt	zusammen	6	—

M.

Nro. 126 **Berichte in Partey-Sachen.**

Hofkammer . .	Jura . . .	ab dem Bericht . .	—	30
Oberbeamter . .	. . . .	Wer den Bericht aus diesen verfasset, ab dem Bogen		
Nebenbeamter . .			—	30
Schreiber . . .	. . . .	ab dem Bogen . .	—	6

Anmerkungen.

1) Diese Taxe fällt hindan a) wenn die Partey in notorischer Armuth, und unvermöglich ist, deßwegen soll jedesmal auf den Bericht von aussen gesetzt werden: eine arme Partey betreffend. b) Wenn der Bericht entweders von Amtswegen erstattet, oder von Amtswegen (es sey darnach eine Official- oder Parteysache) zu erstatten von höhern Orten, und Stellen der Beamte angewiesen wird.

2) Für die Beylagen zu diesen Berichten hat nach Verschiedenheit, ob selbe gefertigt, oder ungefertigt sind, die unter Nro. 27. und 28. bestimmte Gebühr Platz.

N.

Verschiedene Schreiben in Partey-Sachen.

Nro. 127 **Missiv-Kompaß- oder Requisitions-Schreiben.**

Hofkammer . .	Jura	. . . . .	—	15
Oberbeamter . .	. . . . .	. . . . .	—	10

			fl.	kr.
Nebenbeamter .	. . .	hieraus 2 Fünftel		
Schreiber. . .	Schreibgebühr .	ab dem Bogen . .	—	6

O.

Nro. 128

Verpflichtungen.

Verpflichtungen der Baader, und Chirurgen.

Oberbeamter . .	. . .	. . . . .	1	—
Nebenbeamter .	als Aktuarius .	. . . . .	—	45
Schreiber . . .	. . .	wo kein Nebenbeamter vorhanden . . .	—	22 1/2
Gerichtsdiener .	Aufwartgeld . .	. . . . .	—	15

Anmerkung.

Die Gerichts, Schätzer, und Hebammen sind umsonst zu verpflichten.

P.

Nro. 129

Bothenlöhne.

Both . .	für den Gang ab jeder Meile . .	bey Tag	—	12
		bey der Nacht . .	—	24
	Wartgeld . . .	ab dem ganzen Tag .	—	30
		ab dem halben . . .	—	15

Anmerkung.

Bey diesem Verdienste von der Meile ist der Rückweg schon mitbegriffen.

Q.

Nro. 130 **Viehkaufs = Sachen.**

In Ansicht dieser Taxen, und der Fälle, wann solche einzulangen sind, ist nach den bereits in den Druck gelegten, und von Zeit zu Zeit im Vorschein gekommenen höchsten Landesverordnungen zu verfahren, und zwar vorzüglich a) nach der Viehmarkts = Ordnung de dato 2 März 1764. b) dessen erneuerten Landesordnung de dato 30. July. 1771. c) den gnädigst verordneten Zusätzen von 27. März 1773. d) Cirkularbefehle von 21. August 1773, und beygefügten Erläuterung der Tabelle zu den Zusätzen, e) Generalmandat von 22. Septemb. 1775.; f) nach eben demselben von 27. Jenner 1780, und g) dessen weiteren Erläuterung von obigem Dato.

R.

Nro. 131 **Depositen = Gebühren.**

Diese sind ebenfalls in Gemäßheit der hierunter erlassenen Verordnung von 17. Heumonats 1781. aufzurechnen.

Allgemeine Anmerkung.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Anlaiten, An- und Abfahrtgelder, Nachrechte, Novalbestimmungsgelder, Bestand- und Kommunhausungs-Willen Gelder, so wie alle auf Realitäten haftende besondere Bürden, Dienstbarkeiten, und Abgaben keinen Gegenstand der gegenwärtigen Taxordnung ausmachen, folglich auch dahin nicht gehören, sondern nach dem bereits bestehend rechtlichen Herkommen, und von Zeit zu Zeit ergangenen, dann noch zu erlassenden Landesfürstlichen Verordnungen eingeheischet werden sollen.

Alle diese Aufrechnungen haben pünktlich, und genau in den Gerichtsbüchern in der Weise zu erscheinen, daß bey jeder Handlung in den Protokollen, und Notelbüchern jederzeit in margine die ganze Aufrechnung individuel eingesehen werden mag; jener Bezug aber, welcher sich weder in das Protokoll, noch Notelbuch eignet, und nur mit der Amtsrechnung in Verbindung stehet, wäre jedesmal mittels einer Beylage bey jeder Rubrike der Amtsrechnung zu verificiren.

In jenen Orten, wo Magistrate aufgestellet sind, hat es bey der alten Uebung, und Aufrechnung in so weit, als das Magistratische Personale hierunter Antheil nimmt, bis auf weitere Verordnung einsweils zu beruhen.

Eben so wirket auf das hochfürstliche Stadtgericht Salzburg — ohne das denselben zugetheilte Landgericht miteinzurechnen — die gegenwärtige Taxordnung nicht, sondern es kömmt solches wegen besonders fürwaltenden Umständen, und Verhältnissen in die billige Ausnahme.

Sechste Abtheilung.

Die Aufrechnugen der Prokuratoren, oder jener, welchen derselben Stelle vom Hochfürstlichen Hofrath zu vertretten bewilliget wird.

Nro.	A. Bey gerichtlichen Handlungen.		fl.	kr.
132.	für die dabey abführende Rezesse	bey einer ordinari Gerichtsverhör .	—	8
		bey extra ordinari Verhören, und wo längere Zeit auf die Rezessirung erläuft . . .	—	16
		bey einer besonderen Tagssatzung mit Einschluß des Rezessiren:		
		ab einem ganzen Tag . .	1	—
		ab einem halben . . .	—	30
133.	für die Verfassung der Prozeßschriften ohne Unterschied .	mit Inbegriff der Schreibgebühren ab dem Bogen	—	24
134.	für die Zeugen-Verhör und Eröffnung derselben Aussagen .	bey einer ordinari Gerichtsverhör .	—	8
		bey einer sonderbaren Tagssatzung, oder ausserordentlichen Verhör .	—	16
135.	für die Beywohnung bey einer gerichtlichen Kommission in den Gerichts-, oder auch anderen entfernten Ort . .	ab dem ganzen Tag . .	1	—
		ab dem halben . . .	—	30
		wird die Kommission in einem entfernten Ort abgehalten, so ist Gefährt und Zehrung von der Partey insbesondere zu vergüten . .		
136.	für Anhörung eines Urtheils .	wenn dasselbe nicht sogleich nach dem Rezessiren eröffnet wird, bey einer ordinari Verhör . . .	—	8
		bey einer extraordinari Verhör, oder sonderbaren Tagssatzung . .	—	16
		sonst aber schon unter den abführenden Rezessen verstanden . .	—	—
137.	Beystandgebühr . .	ab dem Kopf . .	—	12

Nro.			fl.	kr.
138.	für ein gemeines Schreiben .	ab dem Bogen . . .	—	8
139.	für den Gang und Unterredung mit einer Partey . .	. . . . . .	—	16
140.	für den Gang zu Gericht bey Sollicitirungen, und dergleichen	. . . . .	—	6
		wenn der Accessist die Prokuratorsstelle vertritt, hat derselbe für den bemerkten Gang . . .	—	—

B.

Bey aussergerichtlichen Handlungen.

141.	für einen mündlichen Vorstand in aussergerichtlichen Sachen .	. . . .	—	8
		wenn aber eine Reise gemacht werden muß:		
		ab dem ganzen Tag . .	1	—
		ab dem halben . .	—	30
		Gefährt, und Zehrung hat die Partey ins besondere gutzumachen.		
142.	bey Handlungen, wie z. B. Heiraths-Abrede, Verfassung der Ehepakten, Errichtung der Kontrakte, Vermächtnisse, Testamenten, und andere aussergerichtliche Gegenstände sind, in soweit als die Verrichtung derselben von dem Prokurator auf dem Lande üblich, oder zulässig ist.	für den Gang und Unterredung .	—	16
		für die Verfassung mit Einschluß der Schreibgebühr ab dem Bogen . .	—	40
143.	für ein Ladschreiben . .	mit Einschluß derselben Austragung, und Zufrage . . .	—	12
144.	für die Bedienung bey einer Hochzeit vor-, bey- und nach der Kopulation . . .	wenn es die Partey verlangt .	1	—

Nro.			fl.	kr.
145.	für die Bedienung bey der Mahlzeit . . .	ebenfalls auf Verlangen der Partey.	1	—
146.	für eine Quittung . . .	. . . .	—	16
147.	für eine Bittschrift mit Einschluß der Schreibgebühr . .	von der einfachsten Gattung, wenn nämlich die Veranlassung zugleich der Beweggrund des Gesuchs ist .	—	15
		ist die so geartete Bittschrift von einem etwas längeren Inhalt .	—	18
		wenn die Veranlassung des Gesuchs von den Beweggründen unterschieden, doch ohne Umstände, und einfach ist.	—	24
		wenn die Veranlassung des Gesuchs, und die damit verwickelte Umstände vorausgesetzt werden . .	—	36
		bey bekannt armen Personen, Abbrandlern, mit Schauer, oder anderen schweren Unglück Betroffenen . .	—	—
		übrigens wird die in diesem Betreff unter dem 10. Christm. 1782. ergangene Landesherrliche Verordnung hier wiederholet		
148.	für Verfassung einer Rechnung, in so ferne die Partey ins besondere darum ansucht, oder auf den Fall, wenn diese Rechnung in keine sonst auf dem Lande üblich gerichtliche Handlung einschlägt.	einschlüssig der Schreibersgebühr ab dem Bogen	—	24
149.	für einen Gang . .	auf Geheiß der Partey . .	—	6

Register
über die in vorstehenden Abtheilungen begriffene, und taxirte Handlungen.

A.

	Numero.
Abänderung der Leibs- in Geldstrafe	83
Abblaikungsschäden Beschreibung	99
Abfächtung einer Elle	102
= eines Schaalgewichts	103
= einer Schnellwaage	103
= der trockenen, und nassen Masserey.	101
Abfahrtschein	114
Abführung der Recesse von den Prokuratoren.	132
Abhaltung der Ehehaft, oder Landtading.	93
= der Ganttags-Sätzungen	64
= eines Handwerks	104
= der Licitationen bey Fällen ohne Rechtsstreit	49
= der Licitationen in Gantsachen	65
Abhörung der Zeugen bey extraordinari Verhören	38
= bey ordinari Verhören	32
Ablegung des Eides von Parteyen bey ausserordentlichen Verhören	40
= bey ordinari Verhören	33
Ablesung der Todesurtheile	73
Ablosungsbriefe	1
Abnahme der Sperr	16
= eines fahrenden Guts	47
Abschriften gefertigte bey Handlungen ohne Rechtsstreit	27
= in Rechtsstreit-Sachen	54
Abschriften ungefertigte in ersten Fällen	28
= in zweyten	55
Almosen Austheilung	125
Anbothsbriefe	1
Anheftung der Ediktsbriefe	63
Anhörung eines Urtheils von dem Prokurator.	136
Ankündung der Todesstrafe	72
Anlage gemeiner Rechnung	121
= Rechnungs-Vorrait	121
Anschlagung landesherrlicher Mandaten	90
= der Eisen	78
Anweisung der Gelder	23
Appellationsberichte in Gantfällen	68
= in rechtlichen Streitfällen	52
Armen Umlegung	124
Arrest auf Geld und Fahrnisse	50
= Aufhebung, oder Relaxirung	50
= der Person	51
= aus demselben Entlassung	78
Atzung eines Arestanten	79
Aufdingung eines Lehrjungs	105
Aufhebung der Arreste auf Geld und Fahrnisse	50
Aufnahme eines Eids von den Parteyen bey extraordinari Verhören	40
= bey ordinari Verhören	33
= der Gerhab- und Curatel Rechnungen.	21
= eines Meisters	107
= der Vermächtnisse und Testamenten.	13
Aufsandbriefe der Lehen	4
Aufstellung der Gerhaben	19
= eines Sequesters in rechtlichen Streitfällen	48
= eines Sequesters, oder Curatoris Massae in Gantfällen	60
Aufsuchgeld	26
Aufträge richterliche bey extraordinari Verhören	37
= bey mündlichen, und ordinari Verhören, die zu Protokoll kommen	31
= bey schriftlichen Verfahren	43
Auftrags eines höhern Verkündung an die Partey	92
Aufwarten bey Verhören	77
Augenschein bey Rechtsstreiten	39
= in peinlichen Fällen	71
= auf Gesuch der Partey	98
Ausfertigung der Proklamen	61
Ausstellung mit der Kerze	75
= mit der Ruthe	75
Austragbrief	4
Austragung eines Ladschreibens	143

B.

	Numero.
Baader Verpflichtung	128
Bedienung von den Prokuratoren bey der Hochzeit	144
= bey der Mahlzeit	145
Befehl auf Ansuchen der Partey	91
= eines Landesherrlichen Verkünd- und Anheftung	90
= eines grundherrlichen Verrufung	91
= Verkündung an die Partey	92
Zeddel	115
Berichte über Appellation bey Rechtsstreit-Fällen	52
= über Appellationen in Gantsachen.	68
= über Bürger und Meisterwerdung.	106
= pro informatione	52
= in Partey Sachen	126
Berichts-Einsendung in peinlichen, und anderen Freveln	72

	Numero.
Beschau von Bier	95
= Brod	95
= Feuer	94
= Fleisch	95
= Mühl	94
= Auf Gesuch der Partey	98
Beschauen in rechtlichen Streitfällen	39
Bescheide endliche bey schriftlichen Verfahren.	44
= bey ordinari Verhören	34
= bey extraordinari Verhören	41
Beschreibung der Abblaickungsschäden	99
= der Feuer Schäden	99
= des Getreids	100
= der Schauer Schäden	99
= des Viehes	100
= der Wasserschäden	99
Bestandbrief	4
Bestättigung der Vormünder und Curatoren.	19
Bestimmung der Edikts- und Licitationstäge.	61
Beybescheide bey ausserordentlichen Verhören,	37
= bey mündlichen ordinari Verhören.	31
= bey schriftlichen Verfahren	43
Beylagen zu Appellationsberichten in Gantsachen	69
Beystandsgebühr	137
Beywohnung bey Execution in Criminalfällen.	73
= bey der Jagd	120
= der Prokuratoren bey Gerichtskommissionen	135
Bittschrifts-Verfassung	147
Bothenlöhne	129
Brechelstellung	76
Briefe papierene mit kleinen Insiegel, als	
Gutmachscheine	6
= Reverse	5
= Schadlosverschreibung	5
= Vollmachten	5
Briefe papierene mit kleinem Insiegel	
= über Austrag	4
= Bestand	4
= Borgschaft	4
= Cession	4
= Einleibung	4
= Heirath	4
= Lehenauffsand	4
= Schankung unter Lebendigen	4
= Schuldbekenntniß	4
= Verträge	3
= Verzicht und Renuntiation	4
= Unterpfand	4
= Zahlungen	4
Briefe pergamentene mit anhangenden Insiegel über Ab- und Rucklosung	1
= Anboth	1
= Einstand	1
= Geburt	2
= Halbsetzung	1
= Kauf	1
= Novalverleihung	1
= Tausch, oder Wechsel	1

	Numero.
= Tisch-Titul	2
= Uebergab	1
Bühnestellung	76
Bußarbeit, Führung hierzu	78
C.	
Cassirung der Schuldbriefe	9
Cautionsbrief	4
Cessio Bonorum	57
Cessionsbriefe	4
Chirurgen-Verpflichtung	128
Civilverbrechers-Einziehung	89
Commission bey der gerichtlichen Beywohnung	135
Confiscationen	87
Consens zu Hausiren	110
= für Herberg	109
= zur Heirath	108
= zum Tanz	111
Constituirungen	72
Contrakts-Errichtung	142
Curatelrechnungs Aufnahme	21
Curators-Aufstell- und Bestättigung	19
= Quittirung	22
= Aufstellung bey Ganten	60
D.	
Depositen-Gebühren	131
E.	
Ediktsbrief, Anheft- und Verrufung	63
= Verfaß, und Fertigung	61
Ediktstäge Bestimmung	61
Ehehaft-Abhaltung	93
Ehepakten-Errichtung	142
Eidsablegung der Parteyen bey ausserordentlichen Verhören	40
= bey ordinari Verhören	33
Einantwortung bey Beständen	24
= bey Curatellen	24
= eines Guts an den Käufer	70
= bey Schätzungen	24
Einleibungsbrief	4
Einmarkung des Viehs	118
Einschreiben in das Gerhabbuch	20
= des Kaufs	8
= mündlicher Vorträge bey ordinari Verhören	30
= in die Notel	7
= in das Protokoll	7
= in das Todfallbuch	14
= der Uebergabe	8
= eines Vergleichs	53
= in die Urbar- und Gerichtsbücher	11
Einschreibgeld für Novalien	10
= des Todfalls	14

	Numero.
Einsendung der Berichte in Criminal-Fällen.	72
Einstandsbrief	1
Eintrittshandlungen in das Urbar	1
Einziehung eines Civilverbrechers	89
- eines Criminalverbrechers	75
Eisen-Anschlagung	78
Ellen Abfachtung	102
Endquittirungen der Gerhaben	22
Endurtheile bey extraordinari Verhören	41
- bey ordinari Verhören	34
- bey schriftlichen Verfahren	44
Entlassung aus dem Arrest	78
Erbsvertheilungen	18
Erkenntniß der Immission bey ausserordentlichen Verhören, oder schriftlichen Verfahren	46
- bey ordinari Verhören	44
- der Priorität, oder Gant	66
Eröffnung des Urtheils in Criminalfällen.	72
- der Endurtheile in Rechts-Streit-Sachen bey schriftlichen Verfahren	44
- der Zeugen-Aussagen, so viel hierunter die Prokuratorsgebühr betrift	134
- letztwilliger Verordnungen	15
Errichtung der Kontrakte von Prokuratoren.	142
Executions-Beywohnung	73
- Erkenntniß bey ausserordentlichen Verhören, oder schriftlichen Verfahren	46
- bey ordinari Verhören	45
- wirkliche Fürkehrung	47
Extrapönal-Strafen in fleischlichen Verbrechen	82
F.	
Feilbiethung öffentliche in Gantsachen	65
- in anderen Fällen	49
Fertigung der Ediktsbriefe	61
- einer Urphed	74
Feuer-Beschau	94
- Schäden-Beschreibung	99
Fleischbeschau	95
Fleischlicher Verbrechen extrapönal Strafen.	82
Föden, oder Pässe	113
Freysagen eines Lehrjungs	105
Friedboths-Verrufung	76
Führung zur Bußarbeit	78
- ausser Landes	76
- in die Schranne	76
G.	
Gang zu Gericht bey gerichtlichen Handlungen	140
- zu einer Partey bey gerichtlichen Handlungen	139
- bey ausserordentlichen Handlungen	149
Gant-Erkenntniß, oder Urtheile	66
- Sperr und Inventur	59
Ganttags-Satzungen-Abhaltung	64

	Numero.
Gasselgeher-Strafen	84
Geburtsbriefe	2
Geigenschlagung	76
- Umführung in derselben	76
Geldbuß statt Leibsstrafe	83
Gelder-Anweisungen	23
- gütige Verhandlung	58
- Vertheilung	67
Gerhab-Aufstell- und Bestättigung	19
- Einschreiben in das Gerhabbuch	20
- Rechnungs-Aufnahme	21
- Quittirungen	22
Gerichtsstrafen gemeine	81
Gerichts- und Urbarbücher in selbe Umschreibung	11
Getreidbeschreibung	100
Grundherrn Befehls Verrufung	91
Gutmachscheine	6
Guts-Einantwortung	70
H.	
Halbsetzungsbrief	1
Handanlegung im Tortur-Ort	76
Handlungen gerichtliche ausser des Gerichts.	39
- aussergerichtliche	142
Handwerks-Abhaltung	104
Hauptmanns-Strafen	83
Haupturtheile bey extraordinari Verhören.	41
- bey ordinari Verhören	34
- bey schriftlichen Verfahren	46
Haussirungs-Konsens	110
Hebamen Verpflichtung	128
Heimsagung des Vermögens	57
Heiraths-Abrede Verfassung	142
- Brief	4
- Konsens	108
Heitzung für die Arrestanten	80
Herbergskonsens	109
Hochzeit-Bedienung	144
Hofkammer-Strafen	83
Hofraths-Strafen	83
Holzvorzeige	116
J.	
Jagd-Beywohnung	120
Jauch-Zeddel	115
Immissions-Erkenntniß bey ausserordentlichen Verhören, oder schriftlichen Verfahren	46
- bey ordinari Verhören	45
Immissio realis	47
Informationsbericht in rechtlichen Streitfällen	52
Interlokuten richterliche bey ausserordentlichen Verhören	37
- bey mündlichen Verhören, wenn selbe zu Protokoll kommen	31
- bey schriftlichen Verfahren	43

	Numero.
Inventur bey Gantfällen	59
„ bey Todfällen im Ort des Gerichts	17
„ im Ort des Verlasses	16
Juraments-Ablegung der Parteyen bey außerordentlichen Verhören	40
„ bey ordinari Verhören	33
K.	
Karbatsch	77
Kassirung der Schuldbriefe	9
Kaufbriefe	1
„ Einschreiben	8
Kautionsbrief	4
Kompaßschreiben	127
Konfiscationen	87
Konsens zu hausiren	110
„ zur Heirath	108
„ zur Herberg	109
„ zum Tanz	111
Konstituirung	72
Kontrakts-Verfassung	142
Kuratelrechnungs-Aufnahme	21
Kurators Massae Aufstellung	60
„ Aufstell- oder Bestättigung	19
„ Quittirung	22
L.	
Ladschreiben Verfaß- und Austragung	143
Landesfürstl. Befehls Verruf, und Anheftung	90
Landrepartitionsrechnung	122
Landtäding Abhaltung	93
Landverweisung	76
Lehenauffandbriefe	4
Lehrjungs Aufdingen, und Freysagen	105
Legung letztwilliger Verordnungen zu den Akten	12
Leibsstrafen	88
„ Abänderung derselben in Geldbuß	83
Licht für die Arrestanten	80
Licitationen bey Fällen ohne Rechtsstreit	49
„ bey rechtlichen Streitfällen	49
Licitationsabhaltung in Konkursfällen	65
Licitationstäge Bestimmung	61
Lieferung einer Malefizperson	76
Löhne der Bothen	129
M.	
Mahlzeit-Bedienung	145
Malefizperson Atzung	79
„ Lieferung	76
„ Uebergebung	77
Mandaten Landesfürstl. Verkünd- und Anschlagung	90
Masserey der Naß- und trockenen Abfachtung	101
Meister-Aufnahme	107
Meisterwerdungsbericht	106
Missiv-Schreiben	127
Mühlbeschau	96
N.	
Nachsicht bey Wegmachen	96
Noval-Einschreibgeld	10
„ Verleihungsbrief	1
P.	
Partey-Sachen Berichte	125
Pässe, oder Föden	113
Personal-Arrest	51
Pfändung auf Gesuch der Partey	56
Pfändungs Jura	119
Prangerstellung	75
Prioritäts-Erkenntniß, oder Urtheil	66
Proklama Verfaß- und Ausfertigung	16
Protokollirung der Testamente	13
Prozeßschriften Verfassung	133
Publikation letztwilliger Verordnungen	15
„ der Endsbescheide beyschriftlichen Verfahren	44
Q.	
Quittirungsbriefe	4
„ endliche der Gerhaben	22
Quittungen von den Prokuratorn verfaßt	146
R.	
Real-Immittirung	47
Rechnungs-Aufnahme der Gerhaben	21
„ Abfassung von einem Prokurator	148
„ gemeiner Anlage	121
„ der Landrepartition	122
Recepisse	115
Rekrutenstellung	123
Relaxirung der Arreste auf Geld und Fahrnisse	50
Renuntiationsbrief	4
Requisitions-Schreiben	127
Reversbrief	6
Rezessirung bey Gericht	132
Rottzeddel	115
Rücklosungsbrief	1
S.	
Satzungen der Ganttäge	64
Schaalgewichts-Abfachtung	103
Schadlosverschreibung	5
Schankung unter Lebendigen	4
Schanzstrafe	88
Schätzer-Verpflichtung	128
Schätzungen	23
Schauerschäden Beschreibung	101

	Numero
Schilling	77
Schlagung in die Geige, und Umführung.	76
Schnellwaags-Abfachtung	103
Schrane Führung in dieselbe	76
Schreiben ausser Gericht wegen Proklamen.	62
- gemeines von einem Prokurator bey gerichtlichen Handlungen	138
- verschiedene	127
Schub	88
Schuldbrief	4
- Kassirungen	9
Sequesters-Aufstellung bey rechtlichen Streitfällen	48
- in Gantfällen	60
Signirung der Schriften, die Fürladungen, und Termine enthalten	42
Sollicitirungen bey Gericht	140
Sperr bey Todfällen	16
- Abnahme	16
- bey Ganten	59
Standgeld	112
Stellung der Rekruten	123
- in die Brechel	76
- auf die Bühne	76
- am Pranger	75
- am Schragen	76
Strafen extrapönal in fleischlichen Verbrechen	82
- der Gasselgeher	84
- gemeine	81
- vom Hofrath geschöpfte	83
- von der Hofkammer geschöpfte	83
- von Konfiscationen	87
- mit Schanz	88
- über Waldverbrechen	86
- der Wildschützen	85
- mit Zuchthaus	88
Streifen	97

T.

	Numero
Tagsatzung, oder ausserordentliche Verhör.	36
Tanz-Konsens	111
Tausch- oder Wechselbrief	1
Termine bey schriftlichen Verfahren	42
Testamentsaufnahme, oder Protokollirung.	13
- Eröffnung, oder Publikation	15
- Errichtung von Prokuratoren	142
- Hinterlegung zu den Akten	12
Tituli Mensae	2
Todfall-Einschreibgeld	14
Todstrafs-Ankündung	72
Todurtheils Ablesung	73
Torturort Handanlegung in demselben	76

U.

	Numero
Uebergabbrief	1
- Einschreiben	8
Uebergebung einer Malefizperson	77

	Numero
Verboth auf Geld, und Fahrnisse	50
- Aufheb- und Relaxirung	50
Verbrechen fleischlicher extrapönal-Strafen.	82
Verbrechers-Einziehung in Civilfällen	89
- in Criminalfällen	75
Verfassung der Bittschriften	149
- der Ediktsbriefe	61
- der Ehepakten	142
- der Heirathsabrede	142
- der Kontrakte	142
- der Prozeßschriften	133
- einer Rechnung	148
- eines gemeinen Schreibens	138
- der Testamente	142
- der Urphede	74
Verkündung eines Landesherrl. Mandats	92
- eines grundherrlichen Befehls	93
- eines höheren Auftrags an die Partey.	94
Vergleichs-Einschreiben	53
Verhandlung gütige der Gelder	58
Verhör ausserordentliche, oder Tagsatzung	36
- der Zeugen bey extraordinari Verhören.	38
- der Zeugen bey ordinari Verhören	32
Verlackung der Wälder	117
Verleihung der Novalien	1
Vermächtnisse letztwilliger Aufnahme, oder Protokollirung	13
- Errichtung von den Prokuratoren	142
Vermarkung der Wälder	117
Vermögens-Heimsagung	57
Verordnungen letztwilliger Eröffnung, oder Publicirung	15
- Legung zu den Akten	12
Verpflichtungen	128
Verrufung der Ediktsbriefe	63
- des Friedboths	76
Verrufzeddel	115
Verschreibung über Schadloshaltung	5
Versteigerungen in Gantfällen	65
- in rechtlichen Streitfällen	49
Vertheilung der Gelder	67
- der Erbschaft	18
Vertragsbriefe	3
Verzichtsbriefe	4
Viehbeschreibung	100
- Einmarkung	118
Viehkaufs-Sachen	130
Visitationen in peinlichen Fällen im Hauß des Delinquenten	71
- ausser dem Gerichtsort	71
Visitirung der Ellen	95
- der Waag	95
- der Waaren	95
- der Wälder	117
Visum repertum	71
Umlegung der Gerichts-Armen	124
Umschreiben in den Urbar- und Gerichtsbüchern	11
Unterpfandsbriefe	4
Unterredung der Prokuratoren mit der Partey bey gerichtlichen Handlungen	139

	Numero.
Vollmachten . .	5
Vorführung zur Verhör . .	77
Vorladung bey ausserordentlichen Verhören.	53
, bey ordinari Verhören . .	29
, bey schriftlichen Verfahren .	42
Vormunder-Aufstell- und Bestättigung .	19
Vormundschaftsrechnung . .	21
Vorrait gemeiner Anlagsrechnung .	121
Vorstand mündlicher bey aussergerichtlichen	
Handlungen . .	141
Vorträge mündlicher Einschreibung .	30
Vorzeige des Holz . .	116
Urbar Eintritts-Handlungen . .	1
Urpheb-Verfaß- und Fertigung .	74
Urtheile Haupt- und endliche bey extraordinari Verhören . .	41
, bey ordinari Verhören . .	34
, bey schriftlichen Verfahren -	44
, bey Ganten . .	66
Urtheils-Anhörung im Bezug auf die Prokuratores . . .	136
	72
, Eröffnung in peinlichen Fällen . .	

	Numero.
W.	
Waag-Visitation . .	95
Waaren-Visitation . .	95
Wachtgeld des Gerichtsdieners .	75
Wald-Strafen . .	86
, Verlackung, oder Vermarkung, und Wiedermarkung . . .	117
, Visitation . .	117
Wasserschäden-Beschreibung . .	99
Wechsel- oder Tauschbrief .	1
Weg-Nachsicht, und Bereitung .	96
Wiedermarkung der Wälder . .	117
Wildschützen-Strafen .	58
Willengeld für Herberg .	109
Z.	
Zählgeld . . .	25
Zahlungs-Quittirungen. . .	4
Zeugen-Abhör bey extraordinari Verhören.	38
, bey ordinari Verhören . .	32
, Gebühr der Prokuratoren .	132
Zuchthauß-Strafe . . .	88

NB. Wie sich in causis Domini, und in Fällen ex officio zu achten, ist in den betrefenden Rubriken, und denselben beygefügten Anmerkungen enthalten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Landesfürstliche Verordnung. [Allgemeine Taxordnung für die Hochfürstlich-Salzburgische Pfleg-Stadt-Land- und Berggerichte] [Salzburg den 2ten Christmonats 1785.]

[S.l.] 1785

2 J.germ. 157,41
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10811232-4
VD18 14729245-003